

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Verfahren betreffend die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in dem durch die Übertragungskapazitäten „EISENERZ 1 (Polster) 99,7 MHz“, „KAPFENBERG 3 (Burg Oberkapfenberg) 90,7 MHz“, „LEOBEN 2 (Galgenberg) 102,6 MHz“, „SCHOBERPASS (GH Jodl am Berg) 101,2 MHz“ und „TRABOCH (Schafberg) 104,1 MHz“ gebildeten Versorgungsgebiet „**Obersteiermark**“ wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Der **Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH** (FN 262001 x beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5, 6 iVm § 13 Abs. 1 Z 2 Privatradiogesetz (PrR G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 96/2013, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes für das Versorgungsgebiet „Obersteiermark“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in den Beilagen 1 bis 5 beschriebenen Übertragungskapazitäten, erstreckt sich das Versorgungsgebiet entlang des Murtals von St. Michael in der Obersteiermark bis Kindberg und in Richtung Norden bis nach Eisenerz sowie entlang des Liesingtals bis nach Wald am Schoberpass, soweit dieses Gebiet durch die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgt werden kann. Die Beilagen 1 bis 5 bilden einen Bestandteil dieses Spruchs.

Das bewilligte Hörfunkprogramm ist ein 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug und einem auf die 14- bis 49-Jährigen ausgerichteten, jungen „AC“-Format mit klarem Fokus auf die unter 40-Jährigen. Das Programm wird bis auf die überregionalen Nachrichten zu 100 % eigengestaltet.

Inhaltliche Programmschwerpunkte sollen ausführliche und genaue Serviceteile, insbesondere Verkehrsinformationen sowie Wetter und Veranstaltungsinformationen für das gegenständliche Versorgungsgebiet darstellen. Der Musikanteil am Gesamtprogramm soll durchschnittlich 75 %, der Wortanteil – dieser umfasst Nachrichten, redaktionelle Beiträge, Moderation, Werbung und fixe Elemente, wie Jingles und Teaser – 25 % betragen.

2. Der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilagen 1 bis 5) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Der Antrag des **Vereins „Radio Maria – Der Sender mit Sendung“** (ZVR-Zahl 311304333 bei der Landespolizeidirektion Wien) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten wird gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G abgewiesen.
4. Der Antrag der **Schallwellen Lounge GmbH** (FN 407282 w beim Handelsgericht Wien) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten wird gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
5. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.473/14-010, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Aufgrund der Zurücklegung der Hörfunkzulassung durch die Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH vom 12.11.2013 veranlasste die KommAustria am 10.12.2013 gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 iVm § 13 Abs. 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, die Ausschreibung des durch die Übertragungskapazitäten „EISENERZ 1 (Polster) 99,7 MHz“, „KAPFENBERG 3 (Burg Oberkapfenberg) 90,7 MHz“, „LEOBEN 2 (Galgenberg) 102,6 MHz“, „SCHOBERPASS (GH Jodl am Berg) 101,2 MHz“ und „TRABOCH (Schafberg) 104,1 MHz“ gebildeten Versorgungsgebietes „Obersteiermark“ zur Veranstaltung von Hörfunk im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, durch Bekanntmachung in den österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde. Die Ausschreibungsfrist endete am 13.02.2014 um 13:00 Uhr.

Am 10.02.2014 langte ein Antrag des Vereins Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung (im Folgenden: Verein Radio Maria Österreich) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Obersteiermark“ bei der KommAustria ein.

Mit am 13.02.2014 fristgerecht eingelangtem Schreiben beantragte die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH (im Folgenden: Antenne Österreich) die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Obersteiermark“.

Mit am 13.02.2014 fristgerecht eingelangtem Schreiben beantragte die Schallwellen Lounge GmbH (im Folgenden: LoungeFM) die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Obersteiermark“.

Den Antragstellerinnen wurde jeweils die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Antragsakten durch Zurverfügungstellung von elektronischen Datenträgern gegeben.

Am 28.02.2014 wurde Ing. Albert Kain zum Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens zur technischen Realisierbarkeit der vorgelegten technischen Konzepte der Antragstellerinnen beauftragt.

Mit Schreiben vom 03.03.2014 räumte die KommAustria der Steiermärkischen Landesregierung gemäß § 23 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme zu den eingelangten Anträgen ein.

Am 03.03.2014 übermittelte die Lounge FM eine Mitteilung über die Umfirmierung und Sitzverlegung ihrer Muttergesellschaft samt einer Übersicht über die dem Lounge.FM Netzwerk angehörenden Gesellschaften.

Mit Schreiben der KommAustria vom 17.04.2014 wurde den Antragstellerinnen das frequenztechnische Gutachten des Amtssachverständigen vom 09.04.2014 sowie eine Liste der im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet empfangbaren Hörfunkprogramme übermittelt und diesen Gelegenheit eingeräumt, hierzu binnen drei Wochen Stellung zu nehmen.

Am 07.05.2014 erkundigte sich die Lounge FM danach, ob die Steiermärkische Landesregierung eine Stellungnahme bei der KommAustria eingebracht habe.

Am 08.05.2014 langte eine Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung bei der KommAustria ein, welche in deren Sitzung vom 24.04.2014 beschlossen worden ist. Die KommAustria übermittelte diese Stellungnahme den Antragstellerinnen mit Schreiben vom 13.05.2014 zur Kenntnis.

Mit Schreiben vom 16.06.2014 zeigte die Schallwellen Lounge GmbH eine Eigentumsänderung bei ihrer Muttergesellschaft, der Radio LoungeFM GmbH an.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Versorgungsgebiet

Das verfahrensgegenständliche, durch die Übertragungskapazitäten „EISENERZ 1 (Polster) 99,7 MHz“, „KAPFENBERG 3 (Burg Oberkapfenberg) 90,7 MHz“, „LEOBEN 2 (Galgenberg) 102,6 MHz“, „SCHOBERPASS (GH Jodl am Berg) 101,2 MHz“ und „TRABOCH (Schafberg)

104,1 MHz“ gebildete Versorgungsgebiet „Obersteiermark“ erstreckt sich entlang des Murtals von St. Michael in der Obersteiermark bis nach Kindberg, und in Richtung Norden bis nach Eisenerz, sowie entlang des Liesingtals bis nach Wald am Schoberpaß.

Mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten können bei einer Mindestfeldstärke von 66 dBµV/m rund 80.000 Einwohner versorgt werden. Zusätzlich können weitere 22.000 Einwohner mit einer Mindestfeldstärke von 54 dBµV/m versorgt werden. Unter Berücksichtigung der in den Stadtgebieten von Bruck an der Mur und Kindberg ferner erforderlichen, aber nicht vollständig erreichbaren Mindestempfangsfeldstärke von 66 dBµV/m, sind dort etwa 2.000 Einwohner als nicht ausreichend versorgt anzusehen, sodass sich insgesamt eine Gesamtversorgung in Höhe von 100.000 Einwohnern errechnet.

Für die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten bestehen entsprechende Einträge im Genfer Plan.

2.2. Im Versorgungsgebiet terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

Ö1:

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren
Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 07:00, 08:00, 12:00, 18:00, 22:00 und 00:00 Uhr
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Radio Steiermark:

Zielgruppe: Steirer 30+ (Kernzielgruppe 30-59 Jahre)
Musikformat: Schlagerhits und Evergreens
Nachrichten: Weltnachrichten zur vollen Stunde, Lokalnachrichten zur halben Stunde; Wetter- und Verkehrsservice alle 30 Minuten
Programm: Service, Information, Unterhaltung und Landeskultur für alle Steirer und Steirerinnen

Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe: 14 bis 34 Jahre)
Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport
Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

FM4:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 29 Jahre
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reaggae, Funk, usw.

Nachrichten: Zwischen 06:00 und 18:00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09:30 Uhr.

Programm: Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende Programme privater Hörfunkveranstalter mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.):

Das Programm ist ein 24 Stunden Vollprogramm im AC-Format, welches sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Antenne Steiermark (Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG):

Das Programm umfasst im Wesentlichen ein eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen nationalen und internationalen Nachrichten auch regionale und lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, sportlichen und religiösen Leben in der Steiermark. Das Musikprogramm ist als AC-Format (Adult Contemporary) gestaltet, wobei neben gefälliger Popmusik der 80iger und 90iger Jahre und von heute auch Oldies der 50iger, 60iger und 70iger Jahre gespielt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten in hohem Ausmaß Rechnung getragen.

Radio Grün Weiß (Radio - TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG):

Das Programm umfasst ein (bis auf die Weltnachrichten) vollständig eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm in einem eigenproduzierten Musikformat, das Oldies, Evergreens, Schlager, Austropop und volkstümliche Musik umfasst. In den vorgesehenen Jugend-Spezialsendungen weicht das Musikformat davon etwas ab. Einen wesentlichen Bestandteil des Musikprogramms bilden lokale und regionale Musikgruppen. Das Wortprogramm enthält Weltnachrichten, lokale bzw. regionale Nachrichten, Veranstaltungshinweise und Sportsendungen, weiters eine Reihe von Servicesendungen, durch die auch ein Überblick über die lokalen Bedürfnisse der Bevölkerung, der lokalen Wirtschaft, Wissenschaft und Politik an die Hörer weitergegeben werden. Alle Beiträge und Sendungen, insbesondere die Informationsbeiträge, Service- und Unterhaltungssendungen, weisen einen sehr starken Lokalbezug auf.

2.3. Zu den Antragstellern

2.3.1. Verein Radio Maria Österreich

Antrag

Der Verein Radio Maria Österreich beantragt die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Zuordnung der das Versorgungsgebiet „Obersteiermark“ bildenden Übertragungskapazitäten „EISENERZ 1 (Polster) 99,7 MHz“, „KAPFENBERG 3 (Burg Oberkapfenberg) 90,7 MHz“, „LEOBEN 2 (Galgenberg) 102,6 MHz“, „SCHOBERPASS (GH Jodl am Berg) 101,2 MHz“ und „TRABOCH (Schafberg) 104,1 MHz“.

Bei der KommAustria wurde überdies ein Antrag des Vereins Radio Maria Österreich auf Erteilung einer Zulassung in dem durch die Übertragungskapazität „BRUCK MUR 1 (Mugel) 89,6 MHz“ versorgten Gebiet eingebracht, welches eine technische Reichweite von ca. 170.000 Einwohnern aufweist. Das durch die Übertragungskapazität „BRUCK MUR 1 (Mugel) 89,6 MHz“ gebildete Versorgungsgebiet überschneidet sich großflächig mit dem gegenständlichen Versorgungsgebiet „Obersteiermark“ (rund 85%).

Der Verein Radio Maria Österreich erklärte in diesem Zusammenhang, dass der Antrag auf Erteilung einer Hörfunkzulassung im Versorgungsgebiet „Obersteiermark“ im Falle einer Zulassungserteilung in dem parallel unter der GZ KOA 1.460/14 geführten Verfahren zur Vergabe der Übertragungskapazität „BRUCK MUR 1 (Mugel) 89,6 MHz“ zurückgezogen werde. Mit Bescheid der KommAustria vom heutigen Tag, KOA 1.460/14-012, wurde der Soundportal Graz GmbH die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in dem durch die Übertragungskapazität „BRUCK MUR 1 (Mugel) 89,6 MHz“ versorgten Gebiet erteilt. Dieser Bescheid ist nicht rechtskräftig.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Der Verein Radio Maria Österreich ist ein zur ZVR-Zahl 311304333 im zentralen Vereinsregister bei der Landespolizeidirektion Wien eingetragener Verein mit Sitz in Wien. Organe des Vereins sind der Obmann Lukas Bonelli, die Obmannstellvertreterin Mag. Elisabeth Thonet sowie der Schriftführer und Kassier Albin Lintner. Weitere Mitglieder des Vorstandes sind Mag. Andreas Schätzle und Leopold Scheibreithner. Darüber hinaus umfasst der Verein noch sieben weitere Mitglieder (Emanuele Ferrario, Vittorio Viccardi, Dr. Ignaz Steinwender, Andreas Hasenburger, Bernhard Mitterutzner, Dr. Wolfgang Lafite, Günter-Hans Eckel). Sämtliche Mitglieder sind österreichische, deutsche oder italienische Staatsbürger.

Der Verein ist an keinem in- oder ausländischen Medieninhaber beteiligt. Juristische Personen sind nicht Mitglied des Vereins. Es bestehen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Treuhandverhältnissen des Antragstellers und seiner Mitglieder.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Der Verein Radio Maria Österreich ist Inhaber von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in folgenden Versorgungsgebieten:

- „Baden“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates [im Folgenden: BKS] vom 18.06.2007, GZ 611.054/0001-BKS/2006),
- „Spittal an der Drau“ (Bescheid des BKS vom 27.06.2008, GZ 611.036/0003-BKS/2008),
- „Jenbach und Zillertal“ (Bescheide der KommAustria vom 04.06.2007, KOA 1.538/07-001 und vom 03.03.2009, KOA 1.538/09-002),
- „Waidhofen/Ybbs“ (Bescheid der KommAustria vom 23.10.2007, KOA 1.313/07-012),
- „St. Pölten 95,5 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 12.01.2011, KOA 1.306/11-001) und
- „Innsbruck 91,1 MHz“ (Bescheid des BKS vom 29.06.2011, GZ 611.146/0003-BKS/2011)

Der Verein Radio Maria Österreich ist darüber hinaus Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenhörfunk (Bescheid der KommAustria vom 03.02.2012, KOA 2.130/12-002). Mit Bescheid der KommAustria vom 08.04.2011, KOA 4.400/11-003, wurde gemäß § 6b PrR-G die Verbreitung des über „MUX C“ zugelassenen Programms dahingehend genehmigt, dass dieses zusätzlich über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX B“ der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002) ausgestrahlt wird.

Geplantes Programm

Der Verein Radio Maria Österreich verfolgt das Ziel, an allen Sendestandorten ein gemeinsames Programm auszustrahlen, das lokal erstellte Beiträge aus den verschiedenen Versorgungsgebieten enthält. Bei diesen regionalen Beiträgen wird darauf Bedacht genommen, dass die behandelten Themen von überregionalem Interesse sind; diese werden in das österreichweite Programm eingebaut. Beispielhaft führt der Antragsteller hierzu Übertragungen von heiligen Messen, Exerzitien, Seminarvorträgen sowie eigengestaltete Sendungen mit Menschen aus der Region, die zu sozialen und gesellschaftlichen Fragen aus dem Blickwinkel ihres – in der Region verankerten – Lebens Stellung nehmen, an. Im Falle einer Zulassungserteilung soll das Programm „Radio Maria“ auch im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet ausgestrahlt werden.

Das beantragte Programm „Radio Maria“ ist ein werbefreies deutschsprachiges 24 Stunden Spartenprogramm mit religiösen, kulturellen und sozialen Inhalten. Programmschwerpunkte sind Information aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Täglich sind zwischen 14 und 18 Stunden Live-Programm geplant. In den Nachtstunden werden Wiederholungen der Sendungen des abgelaufenen Tages automatisiert eingespielt. Das geplante Hörfunkprogramm ist ein Themenradio, welches sich mit rund 70 % Wortprogramm durch einen hohen Wortanteil auszeichnet. Das Musikprogramm nimmt etwa 30 % der Sendezeit in Anspruch.

Das Programmkonzept lebt generell von einer starken Hörereinbindung und Inhalten mit starkem regionalem Bezug. Thematisch wird Regionalbezug einerseits dadurch hergestellt, dass primär Gastreferenten aus den regionalen Empfangsgebieten eingeladen werden, andererseits durch Reportagen über Veranstaltungen, Live-Ausstrahlungen von kulturellen und kirchlichen Veranstaltungen, Kurz-Interviews sowie durch Einbindung von Kulturträgern und Musikbeiträgen, jeweils aus dem Empfangsgebiet. Zusätzliche regionale Impulse im Programm werden etwa durch tägliche Veranstaltungs- und Konzertkalender geschaffen.

Die lokale und regionale Präsenz soll im beantragten Versorgungsgebiet durch zwei mobile Studio-Einheiten erreicht werden, die – unter der Koordination eines geringfügig beschäftigten hauptamtlichen Mitarbeiters – von einem Team an ehrenamtlichen Mitarbeitern

betrieben werden sollen. Das Programmkonzept ist so aufgebaut, dass nicht die Redakteure den Programminhalt produzieren, sondern den Rahmen dafür schaffen, dass eine Vielzahl von Gastreferenten honorarfrei die Sendezeit mit einer großen Vielfalt an Themen füllt. Von Bedeutung dabei ist die Einbindung unterschiedlichster lokaler Gruppierungen.

Thematisch werden beispielsweise Fragen der Kindererziehung, Gesundheit und Vorsorge, Ehe, Familie und Partnerschaft, Jugendprobleme, Glaubensfragen, Lebenshilfe, Alkoholismus, Obdachlosigkeit und vieles mehr abgedeckt. Inhaltlich will das Programm „Radio Maria“ daher auch die Themen Sucht, Sekten, Missbrauch, Rassismus, Nationalismus, Verelendung und Vereinsamung ansprechen. Gleichzeitig soll „Aufbruchsstimmung“ verbreitet und ein positiver Blick für die Chancen der Gegenwart und die gestalterischen Möglichkeiten der Zukunft vermittelt werden.

Die Zielgruppe sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Darüber hinaus sollen die Bedürfnisse von mittel- und arbeitslosen, körperlich und psychisch kranken Personen, von Destabilisierten nach dem Scheitern von Beziehungen, von Fremden und Andersgläubigen sowie suizidgefährdeten Personen besonders berücksichtigt werden. Ein besonderes Anliegen sind ferner die Bedürfnisse der Armen und der Verlierer der Wohlstandsgesellschaft.

Über die oben genannten Themenbereiche hinaus beinhaltet das Programm auch moderierte Musiksendungen und Nachrichtensendungen. Das Musikprogramm umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Volksmusik; hierbei werden auch Interpreten aus dem Empfangsgebiet berücksichtigt.

Folgende Sendeschienen sind im Programm „Radio Maria“ enthalten:

„1x1 der Sakramente

Die Sakramente der Kirche ermöglichen uns eine leibhaftige Begegnung mit Gott. Ein tieferes Verständnis dieser sichtbaren Heilszeichen der Wirklichkeit Gottes wird im ‚1x1 der Sakramente‘ vermittelt.

ABC d. Heiligen

Jeden Samstag um 12:30 können Sie im ABC der Heiligen eine Katechese von Papst Benedikt XVI. [nunmehr wohl Papst Franziskus] hören. In seinen Ansprachen bei den Mittwochsaudienzen behandelt der Papst jeweils einen Heiligen oder eine Heilige der Kirche.

Bei uns zu Gast

So bunt wie das Leben sind auch die Menschen und ihre Initiativen, die ‚Bei uns zu Gast‘ in Radio Maria auf Sendung gehen: gelebter Glaube, gesellschaftliches Engagement, berührende Biographien. Mit Hörerbeteiligung.

Betthupferl

Die tägliche Gute-Nacht-Geschichte und ein kleines Gebet für die Kleinsten der Hörerfamilie.

Bibelschule

Der frische Wind des Evangeliums weht durch die apostolische Tradition kirchlicher Unterweisung. Mit der Bibelschule am Samstagnachmittag um 16:30 Uhr tauchen wir tiefer ein in den Reichtum des Wortes Gottes. Mit Hörerbeteiligung.

Büchermagazin

Neues auf dem Buchmarkt, für Sie rezensiert.

Classic Hour

Gestaltete und moderierte Sendung für Liebhaber der klassischen Musik.

Christus Hoffnung Europas

Wie wirkt Christus in der Welt? Was gibt Europa Orientierung und Hoffnung? Das wöchentliche Gesellschaftsmagazin mit dem Journalistenehepaar Alexa und Christof Gaspari am Samstag um 9 Uhr in lockerer ‚Wohnzimmeratmosphäre‘, mit Tiefgang und Esprit. Mit Hörerbeteiligung.

Franziskanische Spiritualität (Unser Glaube)

In dieser Sendereihe kommt jedes Mal ein anderer Referent zu Wort, um über Franziskus und franziskanische Lebenshaltung Impulse für unseren christlichen Alltag zu geben. Wer ist Bruder Franz für Sie? Holen Sie sich einige Anregungen für Ihr Leben. Mit Hörerbeteiligung.

Fünf Brote & Zwei Fische

Die Promotion-Sendung auf Radio Maria, dem Radio der Hörer und Hörerinnen. Jede/r kann sich einbringen, um Radio Maria bekanntzumachen! Mit vielen interessanten Interviewpartnern, Zeugnissen und den aktuellsten Berichten der Außeneinsätze von Radio Maria. Jeden Freitag um 13 Uhr. Mit Hörerbeteiligung.

Fünf vor Elf

Eine Vortragsreihe mit Farbe, Tiefe und Weite aus der Philosophisch Theologischen Hochschule Benedikt XVI. Heiligenkreuz. Hier kommen international gefragte Referenten, Theologen, Philosophen und Wissenschaftler in akademischer Auseinandersetzung zu Wort.

Generalaudienz

Ein Highlight der Woche: die Live-Übertragung der Generalaudienz mit Papst Benedikt XVI. [nunmehr wohl Papst Franziskus] aus Rom. In der großen Hörerfamilie sind wir mit unseren Partnerradios dabei (Radio Horeb, Radio Maria Südtirol und Radio Maria Deutschschweiz). Jeden Mittwoch um 10 Uhr.

Glaubensforum

Glaubensverkündigung ist ein wesentlicher Auftrag von Radio Maria. Referenten aus dem deutschsprachigen Raum. In der Verkündigung der Kirche entdecken viele Menschen von heute das Evangelium als lebendige Wirklichkeit auf dem Weg ihres Lebens. Eine Sendereihe von Radio Maria Südtirol von Mo - Fr um 9 Uhr.

Hallo Kinder!

Die tägliche Kindersendung auf Radio Maria um 19:05 Uhr. Geschichten und Lieder, gemeinsames Beten, die Möglichkeit zum Anrufen - besonders bei den Kisi Kids jeden Sonntag Abend!

Hoamatklang

Unsere Musikredakteurin besucht Musikanten im ganzen Land und stellt Gruppen und Volksmusik aus Österreich vor.

Kalenderblatt

Radio Maria sendet täglich um 07:35 und 19:30 eine kurze Lebensbeschreibung der Tagesheiligen. So bekommt jeder Tag einen eigenen Charakter im Licht derer, die uns durch ihr Leben ein Beispiel gegeben haben. Lernen wir unsere ‚Freunde im Himmel‘ kennen!

Karmelitanische Spiritualität (Unser Glaube)

Johannes vom Kreuz, Teresa von Avila u.a. Persönlichkeiten haben die Spiritualität des Karmel geprägt. Dieses Jahr legen wir einen besonderen Schwerpunkt auf Edith Stein, über die nicht nur Karmeliten etwas zu sagen haben. Mit Hörerbeteiligung.

Katechismus

Glaube und Lehre der Kirche werden in dieser Sendereihe jeweils Mo - Do um 16:30 Uhr von verschiedenen Referenten, v.a. Priestern, einfach und lebensnah vermittelt. Am 1. Dienstag im Monat Kinderkatechese, Jugendkatechese jeden anderen Dienstag auf der Grundlage des YOUCAT. Mit Hörerbeteiligung.

Kirche im Aufbruch

Jeden Samstag um 15 Uhr senden wir ein Interview mit prominenten Christen, die im Anschluss daran auch für Sie zum Gespräch zur Verfügung stehen. In Zusammenarbeit mit SPIRIT/Kirche in Not. Mit Hörerbeteiligung.

Konzertkalender

Was gibt's wann und wo in den Versorgungsgebieten.

Lebensbilder

Interessante Persönlichkeiten aus Kirche, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft, aber auch besondere Initiativen und Events haben in dieser Sendereihe ihren Platz. Jeden Sonntag um 20 Uhr. Mit Hörerbeteiligung.

Lebenshilfe

Exzellente Referenten sprechen Mo - Sa um 10 Uhr lebenspraktisch über Themen aus Familie und Partnerschaft, Umwelt und Kultur, Recht und Arbeitswelt, Medizin und Psychologie bis hin zum Kochen, Wandern, Urlaub u.v.m. Sie sind eingeladen, sich mit Ihren Fragen und Beiträgen einzuschalten! Mit Hörerbeteiligung.

Loretto On Air

Die wöchentliche Sendung der Loretto Gemeinschaft am Sonntag um 16:30 Uhr mit Vorträgen, Impulsen, Lebenszeugnissen u.v.m., die das Evangelium auf jugendliche Art vermitteln - mitten in dieser Welt. Mit Hörerbeteiligung.

Portrait

Am Sonntag um 12:30 Uhr laden wir Menschen aus allen Kulturen, Berufen und Lebensständen ein, sich unseren Hörern vorzustellen. Die Vielfalt christlicher Existenz wird hier hörbar.

RM Campus

Am Freitag um 22 Uhr bietet Ihnen diese Sendung einmal wöchentlich die Möglichkeit, sich gutverständlich in philosophisch-theologische oder auch wissenschaftliche Themen zu vertiefen. Nicht nur für Akademiker.

RM Klassik

Klassische Musik in ansprechender Weise dargeboten.

RM Literatur

In dieser Sendung stellen wir Ihnen zum einen christliche Autoren und Bücher vor, zum anderen beschäftigen wir uns mit Klassikern der Literaturgeschichte und zeitgenössischen Schriftstellern. Die Auseinandersetzung mit Musik und Literatur als Spiegel unserer

Gesellschaft und Ausdruck dafür, was den Menschen in der Tiefe beschäftigt und berührt, ist ein wichtiger Teil unseres Programms.

RM music & more

Worship-Musik und christliche Musik aus anderen Ländern.

RM Spektrum

Diese Sendereihe zeigt die Vielfalt, das ganze Spektrum unseres Glaubens, unserer Kultur, unserer Gesellschaft, unserer Lebensrealitäten.

run the race – Teenies on air

Für alle Teenies ab 12 Jahren gibt es jeden Mittwoch um 19:05 Uhr ‚run the race‘ mit Johanna Binder u.a. von den KisiKids. Mit Anrufmöglichkeit. Auf dem Programm steht:

- coole Musik*
- Glaubenszeugnisse*
- Austausch u.v.m*

Samstag spezial

Samstagabend um 20:30 ist Primetime für lebendige Glaubenszeugnisse, geistliche Erfahrung gemeinsamen Gebetes und Impulsvorträgen zu spirituellen Themen - der spezielle Samstagabend. Mit Hörerbeteiligung.

Sprich nur ein Wort

In dieser Sendung am Freitag um 16:30 Uhr beschäftigen wir uns mit den Schriftstellen des kommenden Sonntags. Eine kurze Auslegung durch einen Priester hilft uns, das Wort Gottes tiefer zu verstehen und mit unserem Leben zu verbinden. Mit Hörerbeteiligung.

Tipps und Tricks für einen guten Empfang

In dieser monatlichen Sendung erklären unsere Techniker Bernhard Grimm und Albert Röder und Geschäftsführer Christian Schmid, welche Möglichkeiten bestehen, um das Programm von Radio Maria zu hören. Die Sendung bietet auch die Möglichkeit, Fragen direkt an unsere Techniker zu richten. Mit Hörerbeteiligung.

Unser Glaube

Von Di - Fr um 20:30 Uhr lädt diese Sendeschiene dazu ein, sich in der Hörerfamilie mit verschiedensten Themen rund um Glaube und Spiritualität auseinanderzusetzen. Mit Hörerbeteiligung.

Veranstaltungskalender

Was gibt's wann und wo in den Versorgungsgebieten.

Vorträge & Exerzitien

Live-Übertragungen von Vorträgen, Tagungen und Exerzitien und Events. Tag und Uhrzeiten richten sich nach den Veranstaltungen und unterbrechen das sonst vorgesehene Tagesschema.

Wort des Lebens

Jeweils von Di - Fr um 11:10 Uhr greift Programmdirektor Andreas Schätzle biblische Themen und aktuelle Ansprachen des Papstes auf. Alle Hörer sind eingeladen, sich mit Ihrem persönlichen Zeugnis in die Sendung einzubringen.

Wort zum Sonntagsevangelium mit Kardinal Dr. Christoph Schönborn“

Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet. Derzeit werden 1 Stunde und 40 Minuten des Programms von anderen Rundfunkveranstaltern zugeliefert: Täglich zwei Nachrichtensendungen im Umfang von insgesamt 40 Minuten von „Radio Vatikan“ aus Rom und Programm im Ausmaß von einer Stunde vom Verein Radio Maria Südtirol sowie Programm im Ausmaß von 15 Minuten pro Woche von „Radio Stephansdom“ aus Wien.

Ein Sendeschema sowie ein Redaktionsstatut wurden der KommAustria vorgelegt.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Die Mitarbeiter des Vereins Radio Maria Österreich verfügen sowohl über Erfahrungen in Medienangelegenheiten und der Unternehmensorganisation, als auch über langjährige Erfahrung in der Veranstaltung des Programms „Radio Maria“ in den bereits genannten Versorgungsgebieten bzw. aus der Verbreitung des Programms über Satellit. Die organisatorische Basis ist der nicht gewinnorientierte und gemeinnützige Verein Radio Maria Österreich, der das Programm an allen Sendestandorten mit Hilfe von angestellten (hauptamtlichen) und zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeitern abwickelt.

Derzeit sind 15 hauptamtliche Mitarbeiter für das Programm „Radio Maria“ tätig, die mit einem Vollzeitäquivalent von 12,28 Mitarbeitern angestellt sind und Kompetenzen u.a. in den Bereichen Theologie, Musik, Technik, IT, Pädagogik, Marketing und Vertrieb gewährleisten. Für die hauptverantwortlichen Mitarbeiter wurden Lebensläufe vorgelegt.

Die organisatorische und kaufmännische Leitung nimmt der – dem Vereinsvorstand verantwortliche – Vereinsgeschäftsführer Ing. Christian Schmid wahr, der über jahrelange Erfahrung mit der Leitung eines im Bereich der Entwicklung und Produktion von Kommunikationssystemen für den Rundfunk- und Event-Bereich tätigen Unternehmens verfügt. Er hat eine Ausbildung als HTL-Nachrichtentechniker.

Als Programmverantwortlicher fungiert Pfarrer Mag. Andreas Schätzle, der seit dem Jahr 2000 regelmäßig für Sendungen bei Radio Maria verantwortlich zeichnet. Er studierte Theologie und Musik (Lehramt, Komposition und Musiktheorie, Musiktherapie und Musikwissenschaft), Pädagogik und Philosophie in Saarbrücken, Mainz und Wien. Er erhielt 1995 die Priesterweihe und ist Mitglied des Pastoralrates der Erzdiözese Wien und des Diözesanausschusses für Mission und Verkündigung. Als Programmverantwortlicher gibt Pfarrer Mag. Schätzle die Programmlinie vor, leitet die angestellten und ehrenamtlichen Programmmitarbeiter an und sorgt für die Qualitätskontrolle.

Für die technischen Abläufe, den Support und die Mobilstudios zeichnet Ing. Bernard Grimm verantwortlich, welcher jahrelang als Techniker bei „Radio Horeb“ beschäftigt war. Er absolvierte ein Kolleg für Nachrichtentechnik und Fernwirktechnik und war freiberuflich als Steuerungstechniker tätig.

Andreas Siller, gelernter HTL-Nachrichtentechniker sowie ausgebildeter Bühnenmeister, ist für die Administration und technische Konzeption verantwortlich. Er verfügt über jahrelange Berufserfahrung bei Planung, Vertriebs- und Produktionsleitung bei Licht- und Ton-Verleihfirmen, weiters bei Herstellern in den Bereichen Bühnenbeleuchtung und Intercom sowie als Tontechniker der Wiener Staatsoper.

Die Musikredaktion wird von Mag. Barbara Auer geleitet; sie ist vor allem für die Anschaffung und Archivierung, Sendebegleitung, Programmierung und Sendebetriebschulung zuständig. Sie studierte Musikerziehung (Lehramt).

MMag. Maria Kotsis absolvierte das Studium der Fachtheologie und der selbständigen Religionspädagogik an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien und arbeitet seit 2009 in der Redaktion von „Radio Maria“. Sie ist insbesondere verantwortlich für die Redaktion und Sendebegleitung.

Die Gesamtverantwortung trägt der Vorstand des Vereins. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Tagesgeschäfte in der Administration werden durch den Geschäftsführer, Ing. Christian Schmid, wahrgenommen.

Die ehrenamtliche Mitarbeit ist ein fester Bestandteil im Betrieb von Radio Maria Österreich. Ehrenamtliche Mitarbeiter werden in internen Schulungen auf ihre Einsatzbereiche vorbereitet, begleitet und in regelmäßigen Treffen auf dem aktuellen Stand gehalten. In den folgenden Bereichen sind regelmäßig ehrenamtliche Mitarbeiter eingesetzt:

- Referenten (80 ehrenamtliche Stammreferenten, 700 ehrenamtliche Gast-Referenten, 250 Referenten sind Priester),
- Sendestudio, Mischpult,
- Mobilstudio/Außenübertragung,
- Hörserservice & CD-Dienst,
- Programmheft-Versand und
- Promotion und Öffentlichkeitsarbeit

Die vom Antragsteller im Versorgungsgebiet geplanten zwei mobilen Studio-Einheiten sollen unter der Koordinationsleitung eines geringfügig beschäftigten hauptamtlichen Mitarbeiters von ehrenamtlichen Mitarbeitern betreut werden.

Finanzielle Voraussetzungen

Das wirtschaftliche Konzept basiert darauf, dass die Programmerstellung durch eine Vielzahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern unter Anleitung eines kleinen Teams hauptamtlicher Mitarbeiter erfolgt, wodurch die Kosten sehr niedrig gehalten werden können. Darüber hinaus ist das Programm „Radio Maria“ völlig werbefrei und wird durch Spenden der Hörer finanziert. Es besteht ferner eine finanzielle und rechtliche Unabhängigkeit von der Katholischen Kirche.

Der Verein Radio Maria Österreich hat einen auf vier Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, der ab dem ersten Jahr von einem positiven Ergebnis ausgeht und mit Gewinnen in Höhe von EUR 16.975,- im ersten und EUR 13.360,- im vierten Jahr kalkuliert.

Der Antragsteller nimmt zur Einnahmenplanung eine technische Reichweite von 105.000 Einwohnern an. Die Einnahmen werden durch Spenden generiert, wobei der Verein Radio Maria Österreich den vorgelegten Finanzplan insbesondere auch aufgrund einschlägiger Erfahrungswerte in den bestehenden Versorgungsgebieten auf Basis einer geschätzten Tagesreichweite im verfahrensgegenständlichen Gebiet von 2,5 % im ersten, 3,5 % im zweiten, 4,5 % im dritten Jahr und 4,8 % im vierten Jahr sowie auf einer durchschnittlichen Spende pro Spender und Jahr in Höhe von EUR 190,- erstellt hat. Darüber hinaus wird angenommen, dass 10 % der Hörer im Sendegebiet eine Spende abgeben werden. Ergänzend wurde ausgeführt, dass zur Abdeckung der Erstinvestitionen zusätzliche Spenden durch Fundraising-Aktionen erzielt werden können, wobei insofern für das beantragte Versorgungsgebiet mit einem Spendenaufkommen von EUR 49.875,- sowie EUR 70.000,- durch Fundraising für Erstinvestitionen im ersten Jahr gerechnet wird. Die Einnahmenplanung basiert auf Auswertungen gemittelter Erfahrungswerte der World Family of Radio Maria und des bereits existierenden Spendenaufkommens. Die Gewinnung von Spenden wird primär dadurch betrieben, dass an interessierte Hörer ein Programmheft

versendet wird, dem ein Überweisungsschein beiliegt. Die Auflage des Programmhefts betrug zum Zeitpunkt der Antragstellung 53.000 Stück. Ergänzend werden Investitionen in Infrastruktur und Technik durch gezielte Spenden-Aufrufe im Radio beworben und fallweise Spendenbrief-Aktionen durchgeführt.

Der vorgelegte Einnahmenplan sieht folgende Spendenentwicklung vor: Für das erste Jahr sind Einnahmen (Spenden plus Fundraising für Initialkosten) in Höhe von EUR 119.875,- und für das vierte Jahr in Höhe von EUR 95.760,- (nur Spenden) veranschlagt. Dem stehen Ausgaben in Höhe von EUR 102.900,- (inklusive Personalkosten für einen Teilzeitmitarbeiter in Höhe von EUR 7.500,- sowie Kosten für die Miete der Sendeanlagen in Höhe von EUR 70.000,-, anteilige Urheberrechte, Promotion und die Technik für die Mobilstudios) im ersten Jahr sowie in den Folgejahren rund EUR 82.400,- gegenüber.

Technisches Konzept

Das vorgelegte technische Konzept des Vereins Radio Maria Österreich ist technisch realisierbar. Das beantragte Versorgungsgebiet ist von den bestehenden terrestrischen Versorgungsgebieten des Vereins Radio Maria Österreich vollständig entkoppelt.

Mit dem ebenfalls vom Verein Radio Maria Österreich beantragten Versorgungsgebiet „BRUCK MUR 1 (Mugel) 89,6 MHz“ bestünde im Falle einer Zulassungserteilung unter Zugrundelegung einer Mindestfeldstärke von 54 dBµV/m – bezogen auf das gegenständliche Versorgungsgebiet Obersteiermark – eine Doppelversorgung von ca. 85 %. Hierzu ist festzuhalten, dass mit Bescheid der KommAustria vom heutigen Tag, KOA 1.460/14-012, der Soundportal Graz GmbH die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in dem durch die Übertragungskapazität „BRUCK MUR 1 (Mugel) 89,6 MHz“ versorgten Gebiet erteilt wurde. Dieser Bescheid ist nicht rechtskräftig.

2.3.2. Antenne Österreich

Antrag

Der Antrag der Antenne Österreich richtet sich auf die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Zuordnung der das Versorgungsgebiet „Obersteiermark“ bildenden Übertragungskapazitäten „EISENERZ 1 (Polster) 99,7 MHz“, „KAPFENBERG 3 (Burg Oberkapfenberg) 90,7 MHz“, „LEOBEN 2 (Galgenberg) 102,6 MHz“, „SCHOBERPASS (GH Jodl am Berg) 101,2 MHz“ und „TRABOCH (Schafberg) 104,1 MHz“.

Bei der KommAustria wurde zudem ein Antrag der Antenne Österreich auf Erteilung einer Zulassung in dem durch die Übertragungskapazität „BRUCK MUR 1 (Mugel) 89,6 MHz“ versorgten Gebiet eingebracht, welches eine technische Reichweite von ca. 170.000 Einwohnern aufweist. Das durch die Übertragungskapazität „BRUCK MUR 1 (Mugel) 89,6 MHz“ gebildete Versorgungsgebiet überschneidet sich großflächig mit dem gegenständlichen Versorgungsgebiet „Obersteiermark“ (rund 85 %). Mit Bescheid der KommAustria vom heutigen Tag, KOA 1.460/14-012, wurde der Soundportal Graz GmbH die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in dem durch die Übertragungskapazität „BRUCK MUR 1 (Mugel) 89,6 MHz“ versorgten Gebiet erteilt. Dieser Bescheid ist nicht rechtskräftig.

Im Verfahren zur Vergabe des Versorgungsgebietes „Aichfeld – Oberes Murtal“ wurde kürzlich der Antenne Österreich mit Bescheid der KommAustria vom 09.05.2014, KOA 1.466/14-002, eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt. Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Antenne Österreich ist eine zu FN 262001 x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Das zur Gänze einbezahlte Stammkapital beträgt EUR 40.000,-. Als Geschäftsführerinnen fungieren Mag. Johanna Papp und Silvia Buchhammer seit 24.06.2010 jeweils selbständig.

Alleineigentümerin der Antenne Österreich ist die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation, eine zu FN 321246 x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Wien.

Die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation steht im Alleineigentum der Alpha Zehn Medien Privatstiftung, einer zu FN 355873 v beim Handelsgericht Wien eingetragenen Privatstiftung nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien. Das gestiftete Barvermögen von EUR 75.000,- wurde zu EUR 70.000,- von Dr. Hans Bodendorfer, zu EUR 1.000,- von Nikolaus Fellner und zu EUR 4.000 von der Alpha Eins Medien GmbH aufgebracht. Dr. Hans Bodendorfer und Nikolaus Fellner sind österreichische Staatsbürger, die Alpha Eins Medien GmbH ist eine zu FN 355347 w beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Alleingesellschafter der Alpha Eins Medien GmbH ist Nikolaus Fellner.

Die Alpha Zehn Medien Privatstiftung hält keine weiteren Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern oder sonstigen Unternehmen im Medienbereich.

Die Antenne Österreich ist Alleineigentümerin der Antenne Oberösterreich GmbH, einer zu FN 229893 d beim Handelsgericht Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Die Antenne Oberösterreich GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.05.2013, KOA 1.375/13-007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren ab 04.07.2013. Darüber hinaus ist die Antenne Oberösterreich GmbH aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.01.2014, KOA 1.382/13-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Steyr (90,4 MHz)“ für die Dauer von zehn Jahren ab 18.02.2014.

Im Rahmen der festgestellten Beteiligungsverhältnisse liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Antenne Österreich ist Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten

- „Wien 102,5 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.192/11-003),
- „Salzburg“ (Bescheid der KommAustria vom 26.07.2005, KOA 1.150/05-020),
- „Lienz“ (Bescheid des BKS vom 25.11.2005, GZ 611.141/0001-BKS/2005),
- „Innsbruck 105,1 MHz und Teile des Tiroler Oberlandes“ (Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.532/11-003),
- „Östliches Nordtirol 2“ (Bescheid des BKS vom 21.04.2008, GZ 611.138/0003-BKS/2008),
- „Bregenz und Dornbirn“ (Bescheid des BKS vom 11.11.2013, GZ 611.154/0002-BKS/2013) und
- „Aichfeld – Oberes Murtal“ (Bescheid der KommAustria vom 09.05.2014, KOA 1.466/14-002, rechtskräftig seit 10.06.2014)

Geplantes Programm

Die Antenne Österreich bewirbt sich um das gegenständliche Versorgungsgebiet mit einem 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug und plant hierbei ein modernes „AC“-Format umzusetzen. Als Zielgruppe strebt die Antenne Österreich die 14- bis 49-Jährigen mit klarem Fokus auf die unter 40-Jährigen an.

Das Programm soll zu 100 % eigengestaltet sein, wobei die Überlegung im Raum steht, die überregionalen Nachrichten als Auftragsproduktion von einem Drittunternehmen für die Antenne Österreich gestalten zu lassen. Die Antragstellerin behält sich jedoch vor, diese Nachrichten gegebenenfalls auch selbst zu produzieren.

Ziel ist es, ein echtes Lokalradio für das Versorgungsgebiet zu werden und somit jene Hörer anzusprechen, die im Versorgungsgebiet wohnen bzw. dorthin pendeln und arbeiten. Einer der inhaltlichen Programmschwerpunkte sollen daher ausführliche und genaue Serviceteile, insbesondere Verkehrsinformationen (z.B. Umfahrungstipps) sowie Wetter und Veranstaltungsinformationen für das gegenständliche Versorgungsgebiet darstellen.

Die Zielgruppe soll überdies durch Off-Air Aktivitäten in Form von regelmäßigen Veranstaltungskooperationen im gegenständlichen Versorgungsgebiet angesprochen werden. Daneben soll eine emotionale Bindung der Zielgruppe auch über das Internet und via Web-Applikationen für das Handy erreicht werden. Vorgesehen sind überdies Kooperationen mit lokalen Veranstaltungshäusern, wobei bei Möglichkeit auch Live-Einstiege geplant sind. Auch hierdurch soll die angestrebte Zielgruppe direkt angesprochen werden.

Der Musikanteil am Gesamtprogramm soll durchschnittlich 75 %, der Wortanteil – dieser umfasst Nachrichten, redaktionelle Beiträge, Moderation, Werbung und fixe Elemente, wie Jingles und Teaser – 25 % betragen.

Die Antenne Österreich bewirbt sich unter Hinweis auf die bestehende Versorgungssituation mit terrestrisch empfangbaren Hörfunkprogrammen im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet nicht mit dem für sie typischen, klassischen „Antenne Format“, sondern mit einem deutlich jüngeren modernen AC-Format. Die Gesamtanmutung des Programms soll positiv und sehr modern gestaltet sein. Dafür sorgen die eigens von Top-Profis komponierte und produzierte Verpackung sowie ein lockerer, moderner Moderationsstil.

Das Musikprogramm für das Versorgungsgebiet soll aus einer ausgewogenen Mischung aus Pop- und Rocktiteln mit Hitqualität aus den 80er und 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts sowie aus dem ersten und zweiten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts mit einem Schwerpunkt auf den aktuellen Hits der letzten fünf bis zehn Jahre bestehen. Durch den Einsatz von Hits aus verschiedenen Stilrichtungen der Musik-Segmente „Pop & Rock“ (wie etwa Soft Pop, Pop-Rock, Modern Rock, Pop Dance, Pop Rhythmic u.ä.) wird eine abwechslungsreiche Playlist erstellt. Zu besonderen Anlässen sollen zudem deutschsprachige Titel und Austropopsongs mit Hitcharakter in das Programm aufgenommen werden.

Zur Einbeziehung der lokalen Musiknachfrage in das beantragte Musikprogramm bedient sich die Antragstellerin fortlaufender Marktforschung. Die zur Ermittlung der konkreten Musiknachfrage in einem bestimmten Versorgungsgebiet notwendigen empirischen Daten werden durch tägliche „Call-Outs“ erhoben. Dabei wird eine statistisch angemessene Zahl von Hörerinnen angerufen und um eine Bewertung bestimmter Musiktitel, die in Hörproben vorgespielt werden, gebeten. Die Ergebnisse der täglichen Call-Outs werden wöchentlich aufgearbeitet und fließen unmittelbar in die Zusammenstellung der Playlists für die Folgewoche ein. Die laufende Berücksichtigung der lokalen Musiknachfrage soll einen hohen

Lokalbezug des für das Versorgungsgebiet spezifischen Musikprogramms gewährleisten. Der konkrete Musikmix wird anhand der laufend erhobenen Nachfrage zusammengestellt werden.

Das gesamte geplante redaktionelle Programmangebot bzw. das Wortprogramm der Antragstellerin soll auf die lokalen und regionalen Interessen im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet ausgerichtet und direkt vor Ort in einem eigens für das Versorgungsgebiet eingerichteten Studio produziert werden. Im redaktionellen Wortprogramm für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet sollen somit vorwiegend die regionalen und lokalen Interessen und Bedürfnisse der Hörer/innen des Versorgungsgebiets sowie angrenzender Gebiete, bei Ereignissen von bundesweiter Bedeutung natürlich aus dem gesamten Bundesgebiet berücksichtigt werden. Der Lokalbezug soll insbesondere durch laufende regionale und lokale Nachrichten sowie Wetter- und Verkehrsinformationen zu jeder vollen Stunde, in der Prime Time halbstündlich, und regelmäßige Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet hergestellt werden. Dazu soll es in den moderierten Programmteilen Beiträge zu zielgruppenrelevanten Themen (z.B. Events, allgemeine Schul- und Ausbildungsprobleme, Berichterstattung aus der Arbeitswelt einschließlich der Aus- und Weiterbildung, Gesundheitsfragen, Kinderbetreuungsthemen) geben. In diesem Zusammenhang ist die Antenne Österreich bestrebt, Kooperationen mit öffentlichen und privaten Einrichtungen einzugehen, soweit dies unter der Aufrechterhaltung ihrer programmlichen Verantwortlichkeit möglich ist. Schließlich soll der Lokalbezug im Wortprogramm auch durch eine laufende hohe Einbindung der Hörerinnen und Hörer aus dem Versorgungsgebiet in das Programm durch O-Töne, Kommentare und Meinungen zu aktuellen Themen hergestellt werden.

Bei der Gestaltung der lokalen Information wird auf Innovation und den unmittelbaren Nutzen für die Hörerinnen und Hörer Wert gelegt. So sollen sich etwa die Verkehrsnachrichten nicht auf die bloße Wiedergabe von Verkehrsmeldungen beschränken, sondern durch der Situation und der Tageszeit entsprechende Tipps der Redaktion ergänzt werden.

Hinsichtlich der überregionalen Nachrichten ist geplant, diese nach den Vorgaben und unter der redaktionellen Verantwortung der Antenne Österreich von einem externen Nachrichtendienstleister (z.B. die Radio Content Austria, K7 Media & Content oder KRONEHIT) herstellen zu lassen. Die überregionalen Nachrichten sind jeweils zur vollen Stunde vorgesehen, anschließend sollen lokale Nachrichten, lokales Wetter und lokale Verkehrsnachrichten gesendet werden.

Der gesamte lokale Content soll in einem eigens dafür eingerichteten Studio direkt vor Ort im Versorgungsgebiet Obersteiermark produziert werden. Dort sollen überwiegend Mitarbeiter beschäftigt werden, die in räumlicher Nähe zum Versorgungsgebiet leben. Die Moderation wird im Fall der Erteilung der beantragten Zulassung durch eigene Moderatoren für das Versorgungsgebiet erfolgen.

Ein weiterer wichtiger Punkt in der Berichterstattung sind Themen aus dem gesellschaftlichen Leben des Versorgungsgebietes. So wird beispielsweise auch laufend über aktuelle Veranstaltungen wie Bälle, Vernissagen, Premieren, Events und andere relevante Society-Themen aus der Region berichtet werden.

Insbesondere sollen in den nachstehenden Programmschienen den lokalen und regionalen Interessen im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet Rechnung getragen werden:

„Morgenshow: immer topinformiert in den Tag

Morgenshow von montags bis freitags zwischen 06:00 und 10:00 Uhr Früh mit zahlreichen lokalen Moderationsbeiträgen und regelmäßigen Nachrichten, Wettervortiersagen und Verkehrsmeldungen aus dem und für das verfahrensgegenständliche(n) Versorgungsgebiet; durch die Einbindung von Betroffenen, Experten und Hörerinnen werden aktuelle Themen von allen Seiten beleuchtet. Die Morgenshow bietet eine breite Basis für den Meinungsaustausch der Hörerinnen, um inhaltliche Standpunkte darzustellen und auszutauschen. Besondere Schwerpunkte werden auf die laufende Sport-Berichterstattung und den täglichen Eventkalender sowie auf ausführliche Society-News gelegt.

Vormittagsshow:

Immer montags bis freitags zwischen 10:00 Uhr und 14:00 Uhr mit viel Musik fürs Büro und für die Arbeit mit regelmäßigen Nachrichten, Wettervorhersagen und Verkehrsmeldungen, sowie mit Informationen, Geschehnisse und Ereignisse aus dem und für das verfahrensgegenständliche(n) Versorgungsgebiet (aktuelle Themen des Tages & die neuesten Society-News); Eventkalender zu den wichtigsten Ereignissen der Region.

Nachmittagsshow:

Immer montags bis freitags zwischen 14:00 und 19:00 Uhr mit viel Musik und Topthemen aus dem Versorgungsgebiet, regionalen Nachrichten, eigenen Wirtschaftsnachrichten, Hinweisen zu Veranstaltungen, Events und Sportereignissen in den Gemeinden, Einbindung lokal ansässiger Unternehmen, Betriebe und Vereine in das Programm. Diese Sendung am Nachmittag ist eine informative Sendung mit regionalem Infocharakter durch informative Beiträge aus Politik, Wirtschaft, Bildung, Sport, Kultur und Freizeit sowie durch Wetter und Verkehrsmeldungen. Das aktuelle Tagesgeschehen wird den Hörerinnen in kompakter Art und Weise näher gebracht.

Tophits:

Die abendliche Sendung von 19:00 bis 21:00 Uhr mit vielen aktuellen Tophits und den größten Hits aus den Charts.

Hits Non Stop:

Abendprogramm, Mo bis Fr zwischen 21:00 und 05:00 Uhr, Sa zwischen 00:00 und 05:00 Uhr, So zwischen 21:00 und 05:00 Uhr. Die größten Hits der letzten zwei Jahrzehnte gemeinsam mit coolen Titeln aus den 80er und 90er Jahren. Das Programm wird durch lokale Hörerwünsche in Form von Anrufen, Emails, SMS und Facebook Postings mitgestaltet.

Musik:

eine nicht moderierte Sendestrecke mit Musik im spezifischen Programmformat, von Mo bis Fr zwischen 05:00 und 06:00 Uhr, Sa bis So zwischen 05:00 und 07:00 Uhr.“

Das Programm der Antragstellerin soll grundsätzlich zwischen 06:00 und 19:00 Uhr (Montag bis Freitag) und von 07:00 bis 18:00 Uhr (am Wochenende) im Studio gestaltet werden. Das umfasst also die Sendungen Morgenshow, Vormittagsshow, Nachmittagsshow, Hitsamstag und Hitsonntag.

Die Sendungen von 19:00 bis 21:00 Uhr (Montag bis Freitag) bzw. 18:00 bis 21:00 Uhr (Sa und So) werden voraufgezeichnet. Die Sendungen von 21:00 bis 24:00 Uhr (Montag bis Freitag) werden unmoderiert ausgestrahlt. Zwischen 00:00 und 6:00 Uhr (Montag bis Freitag) bzw. 00:00 und 7:00 Uhr (Sa und So) sowie am Samstag von 18:00 bis 00:00 Uhr und am Sonntag von 21:00 bis 00:00 Uhr wird ausschließlich Musik (inklusive Serviceelementen, Werbung etc.) ausgestrahlt.

Die Antragstellerin legte das geplante Programmschema, Sendeuhren sowie ein Redaktionsstatut vor.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Das gegenwärtige Führungsteam der Antenne Österreich, das auch für die Veranstaltung der Hörfunkprogramme „Radio Ö24“ (Versorgungsgebiet Wien 102,5 MHz), „Antenne Salzburg“, „Antenne Tirol“ sowie jenes der Antenne Oberösterreich GmbH verantwortlich zeichnet, steht der Antenne Österreich auch für die Veranstaltung des Hörfunkprogrammes im gegenständlichen Versorgungsgebiet zur Verfügung. Es handelt sich dabei um die beiden Geschäftsführerinnen Mag. Johanna Papp und Sylvia Buchhammer, den Verkaufsleiter Günther Zögernitz, den Musikchef Jürgen Baert und den Programmleiter Tobias Michatsch.

Die beiden Geschäftsführerinnen, Mag. Johanna Papp und Sylvia Buchhammer, verfügen jeweils über mehrjährige Berufserfahrung in Führungspositionen im privaten Hörfunkbereich. Mag. Johanna Papp ist seit 1998 ununterbrochen in Führungspositionen in der Radiobranche tätig (ab dem Jahr 1998 bei der Antenne Wien Privat Radio Betriebsges.m.b.H. und von 2004 bis Februar 2007 bei der Antenne Oberösterreich GmbH). Sylvia Buchhammer war Geschäftsführerin der Antenne Salzburg GmbH und der Antenne Tirol GmbH.

Günther Zögernitz ist seit 2006 für die Antenne Österreich als Medienberater und Key Account Manager und seit 2010 auch als Verkaufsleiter Ost tätig. Er verfügt über langjährige Verkaufserfahrung und konnte wichtige dauerhafte Kooperationen mit lokalen Unternehmen aufbauen.

Jürgen Baert ist seit 1988 bei verschiedenen Radiounternehmen beschäftigt und verfügt über eine langjährige Erfahrung als Musikredakteur, etwa von 1998 bis 2010 bei Life Radio Oberösterreich. Seit März 2010 ist er als Musikchef der Antragstellerin in den Versorgungsgebieten der Antragstellerin in Salzburg und Tirol tätig.

Tobias Michatsch verfügt über eine fast 16-jährige Berufserfahrung im Hörfunkbereich und kennt sowohl den deutschen als auch den österreichischen Radiomarkt. Er begann seine Laufbahn im Hörfunkbereich als Leiter der PR-Abteilung bei Radio Energy in Berlin, wechselte dann als Programmdirektor zur Antenne Hannover und von dort als Programmdirektor zu Radio 88,6 und Radio HitFM in Wien und St. Pölten. Nach einer kurzen Unterbrechung nimmt Herr Michatsch seine Tätigkeit im Hörfunkbereich für die Antragstellerin wieder auf. Herr Michatsch ist Träger zahlreicher Auszeichnungen im Hörfunkbereich.

Neben diesem Führungsteam beschäftigt die Antenne Österreich derzeit neun Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im „Off-Air Bereich“ (Marketing, Promotion, Verkauf, Disposition und Administration).

Der Radiobetrieb im gegenständlichen Versorgungsgebiet soll zunächst durch dieses Führungsteam aufgebaut werden, wobei es von Anfang an einen Studioreiter sowie fünf fix beschäftigte lokale Mitarbeiter (ein Studioreiter sowie vier Mitarbeiter für Programm und Verkauf) vor Ort geben soll, die ausschließlich für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet zuständig sein werden. Hinzu kommen bis zu drei weitere, freie Mitarbeiter für das Programm und den Verkauf, sodass insgesamt sieben bis acht lokale Mitarbeiter vorgesehen sind.

Das Führungsteam leistet somit die Aufbauarbeit und schult das örtliche Team ein, sodass dieses den alltäglichen Sendebetrieb und gewöhnlichen Wirtschaftsbetrieb im Versorgungsgebiet weitgehend selbständig führen kann. Die genannten Personen des Führungsteams werden daher in der Aufbauphase regelmäßig im Studio für das gegenständliche Versorgungsgebiet anwesend sein und in der Folge bei Bedarf jederzeit zur Verfügung stehen sowie die Geschäftstätigkeit und den Sendebetrieb überwachen. Die Erstellung der täglichen Playlist wird weiterhin durch den Musikchef der Antragstellerin erfolgen.

Die Antenne Österreich plant (neben dem Studioleiter) ein lokales Redaktionsteam vor Ort zu beschäftigen, das aus zwei fixen und einem freien Redakteur und sowie einem fixen und einem freien Moderator bestehen soll. Das für das lokale Programm verantwortliche redaktionelle Team wird somit – mit Studioleiter – aus ca. sieben Personen bestehen. Es wird Wert darauf gelegt, dass diese Mitarbeiter in räumlicher Nähe zum Versorgungsgebiet leben. Drei weitere Mitarbeiter sind als Verkäufer geplant, wobei es sich um zwei fixe und einen freien Mitarbeiter handelt.

Die Bereiche Personal, Finanzen, Rechnungswesen, Marketing und Administration werden jedenfalls durch das Führungsteam der Antenne Österreich sowie die in diesen Bereichen zuständigen Mitarbeiter besorgt werden. Insoweit sollen in den Bereichen, die nicht unmittelbar mit der Programmgestaltung und dem damit verbundenen Lokalbezug zusammenhängen, Synergiemöglichkeiten der Antenne Österreich genutzt werden. Genannt werden in diesem Zusammenhang auch die Bereiche Training der On-Air Mitarbeiter und Musik Research, wobei die redaktionelle Verantwortung für das Tagesprogramm bei den lokal für das Programm verantwortlichen Mitarbeitern liegen soll, die entscheiden werden, welche Leistungen in Anspruch genommen werden, um kosteneffizient ein eigenständiges Hörfunkprogramm mit hohem Lokalbezug zu gestalten. Für die Sendeanlagenerrichtung wird voraussichtlich die RTVtec Radio TeleVision Technology beauftragt werden.

In organisatorischer Hinsicht verfügt die Antenne Österreich aus der Veranstaltung von Hörfunkprogrammen in Wien, Salzburg und Tirol über das erforderliche Know How, um schnell und effizient einen Hörfunkbetrieb samt Infrastruktur aufzubauen. Hierzu verweist die Antragstellerin auch auf die bereits vorhandene technische Ausstattung, die es ihr erlaubt, rasch einen Sendebetrieb im gegenständlichen Versorgungsgebiet zu planen und aufzubauen.

Geplant ist die Einrichtung eines Studios im Versorgungsgebiet Obersteiermark inklusive technischer Infrastruktur, um die Produktion der lokalen redaktionellen Beiträge vor Ort zu ermöglichen und letztlich auch die lokale Verankerung der Redakteure und Moderatoren zu gewährleisten.

Finanzielle Voraussetzungen

Hinsichtlich ihrer finanziellen Voraussetzungen verweist die Antenne Österreich primär auf ihr Stammkapital in Höhe von EUR 40.000,- sowie ihre wirtschaftliche Situation. Die Antragstellerin geht davon aus, aufgrund ihrer guten wirtschaftlichen Situation allfällige Anfangsverluste und notwendige Initialinvestitionen für diese neue Zulassung aus ihren Gewinnen finanzieren zu können und bereits im zweiten Geschäftsjahr operativ den Break Even zu erreichen. Der Businessplan weist nach Verlusten in den ersten Betriebsjahren (im ersten Jahr in der Höhe von EUR 99.213,-, im zweiten Jahr EUR 66.382,-, im dritten Jahr EUR 37.231 und im vierten Jahr EUR 5.483,-) im fünften Jahr ein positives operatives Ergebnis in der Höhe von EUR 29.270,- aus.

Die Antragstellerin kalkuliert mit Anfangsinvestitionen in Form von Anschaffungskosten für technische Ausstattung in Höhe von EUR 49.400,- (dies umfasst vor allem die Studioausstattung durch technische Geräte) und geht von einer Abschreibung dieser Kosten über vier Jahre bzw. über zehn Jahre für Mobiliar aus. An Senderkosten wird mit Kosten in der Höhe von EUR 64.200,- im ersten Jahr gerechnet, die in der Folge leicht ansteigen und im fünften Betriebsjahr EUR 69.492,- betragen.

An Personalkosten kalkuliert die Antragstellerin im ersten vollen Geschäftsjahr (2015) mit EUR 133.567,- und veranschlagt hierbei für die Gehaltszahlungen an die sieben vor Ort tätigen, angestellten Mitarbeiter EUR 105.608,-. Hierbei verweist die Antragstellerin darauf, dass die Verkaufsmitarbeiter und die Mitarbeiter im Bereich Disposition jeweils teilzeitbeschäftigt sein werden, weshalb die angenommenen Kosten insoweit realistisch seien. Dazu kommt der unter „sonstige Honorare“ ausgewiesene Betrag von EUR 14.300,-, der Provisionszahlungen an Verkaufsmitarbeiter umfasst. Weitere EUR 21.959,- werden für die freien Mitarbeiter vorgesehen. EUR 6.000,- sind schließlich für externe Dienstleister und die rechnerisch anteiligen Kosten für Buchhaltung, Verkaufsleitung und Programmleitung budgetiert.

Der von der Antenne Österreich prognostizierte gesamte Aufwand steigt von EUR 302.263,- (darunter Senderkosten in der Höhe von EUR 64.200,- und Personalkosten in der Höhe von EUR 133.567,-) im ersten Jahr auf EUR 369.238,- (davon Senderkosten in der Höhe von EUR 69.492,- und Personalkosten in der Höhe von EUR 144.578,-) im fünften Jahr an.

Hinsichtlich der Einnahmen geht die Antenne Österreich von einer technischen Reichweite des gegenständlichen Versorgungsgebietes in der Höhe von 105.000 Einwohnern aus und kalkuliert zunächst mit einer Tagesreichweite von 6 % im ersten Jahr, die in weiterer Folge auf bis zu 12 % (im fünften Jahr) steigen soll. Der Marktanteil in der werberelevanten Zielgruppe der 14 bis 49-jährigen wird im ersten Jahr mit 5 % angenommen und soll im fünften Jahr bei 9 % liegen. Davon ausgehend rechnet die Antragstellerin aufgrund von Erfahrungswerten aus anderen Versorgungsgebieten mit Gesamterlösen von EUR 203.050,- im ersten Jahr, die in der Folge auf bis zu EUR 398.508,- im fünften Jahr ansteigen sollen. Angestrebt werden Erlöse aus lokalem Verkauf, aus der Vermarktung im „Antennen-Verbund“ sowie über die Radio Marketing Service GmbH Austria (im Folgenden: RMS). Konkret wird die Zusammensetzung der im ersten Jahr angestrebten Erlöse wie folgt angegeben: Erlöse Sendezeit EUR 91.163,-, Erlöse Sonderwerbformen EUR 30.388,-, Erlöse Gegengeschäft EUR 10.000,- sowie Erlöse RMS national EUR 71.500,-.

Technisches Konzept

Das von der Antenne Österreich vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar. Das beantragte Versorgungsgebiet ist von den bestehenden terrestrischen Versorgungsgebieten der Antenne Österreich vollständig entkoppelt.

Im Hinblick auf das der Antenne Österreich erst kürzlich mit Bescheid der KommAustria vom 09.05.2014, KOA 1.466/14-002, zugeordnete Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ bestehen lediglich geringfügige Berührungspunkte, sodass nur von einem lückenhaften Anschluss zwischen den beiden Versorgungsgebieten ausgegangen werden kann. Unter Zugrundelegung einer Mindestfeldstärke von 54 db μ V/m bestehen Versorgungslücken vor allem entlang des Murtales im Bereich zwischen den Orten Kraubath an der Mur und St. Michael in der Obersteiermark.

Mit dem ebenfalls von der Antenne Österreich beantragten Versorgungsgebiet „BRUCK MUR 1 (Mugel) 89,6 MHz“ bestünde im Falle einer Zulassungserteilung unter

Zugrundelegung einer Mindestfeldstärke von 54 dBµV/m – bezogen auf das gegenständliche Versorgungsgebiet Obersteiermark – eine Doppelversorgung von ca. 85 %. Hierzu ist festzuhalten, dass mit Bescheid der KommAustria vom heutigen Tag, KOA 1.460/14-012, der Soundportal Graz GmbH die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in dem durch die Übertragungskapazität „BRUCK MUR 1 (Mugel) 89,6 MHz“ versorgten Gebiet erteilt wurde. Dieser Bescheid ist nicht rechtskräftig.

2.3.3. Schallwellen Lounge GmbH (Lounge FM)

Antrag

Der Antrag der Lounge FM richtet sich auf die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Zuordnung der das Versorgungsgebiet „Obersteiermark“ bildenden Übertragungskapazitäten „EISENERZ 1 (Polster) 99,7 MHz“, „KAPFENBERG 3 (Burg Oberkapfenberg) 90,7 MHz“, „LEOBEN 2 (Galgenberg) 102,6 MHz“, „SCHOBERPASS (GH Jodl am Berg) 101,2 MHz“ und „TRABOCH (Schafberg) 104,1 MHz“.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Schallwellen Lounge GmbH ist eine zu FN 407282 w beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien, sowie einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Schallwellen Lounge GmbH ist Mag. Florian Novak.

Alleingesellschafterin der Schallwellen Lounge GmbH ist die Radio LoungeFM GmbH (vormals Jupiter Medien GmbH), eine zu FN 209359 g beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital von EUR 35.000,-. Die Radio LoungeFM GmbH ist keine Inhaberin von Zulassungen nach dem PrR-G.

Gesellschafter der Radio LoungeFM GmbH waren bis vor kurzem Mag. Florian Novak mit einem Gesellschaftsanteil in Höhe von EUR 14.700,- (entspricht 42 %), Dr. Stephan Polster mit einem Gesellschaftsanteil in Höhe von EUR 1.400,- (entspricht 4 %), Dr. Stefan Günther mit einem Gesellschaftsanteil in Höhe von EUR 1.400,- (entspricht 4 %) sowie die „PLM“-Vertriebsgesellschaft m.b.H. mit einem Gesellschaftsanteil in Höhe von EUR 17.500,- (entspricht 50 %). Alle genannten natürlichen Personen sind österreichische Staatsbürger.

Mit Schreiben vom 16.06.2014 zeigte die Antragstellerin Änderungen in den Eigentumsverhältnissen ihrer Muttergesellschaft, der Radio LoungeFM GmbH, an. Demnach sind die Anteile von Mag. Florian Novak an der Radio LoungeFM GmbH von der medien.io GmbH (FN 410200 k beim HG Wien) übernommen worden, so dass diese nunmehr 42 % der Anteile an der Radio LoungeFM GmbH hält.

Die medien.io GmbH, die über ein zur Hälfte einbezahltes Stammkapital in Höhe von EUR 10.000,- verfügt, steht wiederum im Alleineigentum von Mag. Florian Novak und hat ihren Sitz in Wien.

Die „PLM“ – Vertriebsgesellschaft m.b.H. (FN 168236 g beim Landesgericht Linz) steht zu 38,25 % im Eigentum von Peter Lengauer, zu 36,75 % im Eigentum von Renate Lengauer und zu 25 % im Eigentum der korrekt Investment GmbH (FN 79869 f beim Landesgericht Linz), welche ihrerseits zu 51,35 % im Eigentum von Peter Lengauer und zu 48,65 % im Eigentum von Renate Lengauer steht. Peter und Renate Lengauer sind österreichische Staatsbürger (vgl. dazu auch die Verfahren zur Vergabe der Übertragungskapazität „GRAZ 4

(Plabutsch Lüftungsturm) 94,2 MHz“ zu GZ KOA 1.467/14-013 bzw. „GRAZ 8 (Eisenberg) 89,6 MHz“ zu GZ KOA 1.475/14-001).

Die Radio LoungeFM GmbH hält 100 % der Anteile an der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH und 100 % an der Alpenfunk GmbH und 87,45 % der Anteile an der Livetunes Network GmbH.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist eine zu FN 300000 b beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz, deren zur Gänze einbezahltes Stammkapital EUR 170.000,- beträgt. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist Mag. Florian Novak. Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH verfügt aufgrund des Bescheides des BKS vom 21.01.2008, GZ 611.080/0001-BKS/2007, über eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“. Weiters wurde der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH mit Bescheid der KommAustria vom 22.12.2010, KOA 1.217/10-001, die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Klagenfurt 93,4 MHz“ erteilt. Darüber hinaus hat die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH zu KOA 1.900/10-038 die Verbreitung des Hörfunkprogrammes „LoungeFM“ über diverse Kabelnetze in Österreich angezeigt.

Die Alpenfunk GmbH (vormals Entspannungsrundfunk GmbH) ist eine zu FN 268007 d beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das zur Hälfte einbezahlte Stammkapital beträgt EUR 35.000,-. Als ihr selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert Mag. Florian Novak. Die Alpenfunk GmbH ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 13.12.2012, GZ 611.097/0006-BKS/2012, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“.

Livetunes Network GmbH ist eine zu FN 215532 i beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Gesellschafter ist – neben der Radio LoungeFM GmbH mit einem Anteil von 87,45 % – zu 12,55 % (das entspricht EUR 4.392,50) die echo medienhaus ges.m.b.h., eine zu FN 64424 t beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die echo medienhaus ges.m.b.h. steht im Alleineigentum der FFPG Beteiligungs GmbH (FN 408069 b beim Handelsgericht Wien), welche ihrerseits jeweils zu 20 % im Eigentum von Hermann Gugler, Anton Feistl, Komm.Rat Anton Feistl und zu 40 % von Christian Pöttler steht.

Die Livetunes Network GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.05.2008, KOA 4.300/08-014, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „LoungeFM“ über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX D“ (DVB-H); aufgrund der Einstellung dieser Plattform findet derzeit trotz aufrechter Zulassung kein Sendebetrieb statt. Weiters hat die Livetunes Network GmbH zu KOA 1.900/09-141 die Verbreitung des Hörfunkprogrammes „LoungeFM“ über ein Kabelnetz in Wien angezeigt.

Sowohl die Livetunes Network GmbH, die Alpenfunk GmbH als auch die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH waren bereits mehrmals Inhaberinnen von Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk in Wien im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G.

Auf Ebene der festgestellten Beteiligungen bestehen keine Treuhandverhältnisse.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Schallwellen Lounge GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 30.10.2013, KOA 1.546/13-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Inntals“.

Sie ist darüber hinaus aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 09.04.2014, KOA 1.475/14-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Graz 89,6 MHz“. Diese Zulassung ist mittlerweile in Rechtskraft erwachsen.

In allen der Schallwellen Lounge GmbH und ihren Schwestergesellschaften zugeordneten Versorgungsgebieten wird das Hörfunkprogramm „LoungeFM“ verbreitet.

Geplantes Programm

Das beantragte Programm umfasst ein – mit Ausnahme der nationalen und internationalen Nachrichten – im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm für die steirische Zielgruppe der urbanen 20- bis 55-Jährigen, welches unter dem Namen „LoungeFM“ auch im Sendegebiet Graz ausgestrahlt werden soll. Das Programm soll mit einem Musikschwerpunkt auf Downbeat, Ambient, Easy Listening, Chillout, Smooth Jazz und Vocal Jazz unterhaltend sein. LoungeFM setzt dabei auf einen ruhigen Musikfluss und eine singuläre Programmfarbe, frei nach dem Motto „Listen & Relax“.

Die Antragstellerin und ihre Schwestergesellschaften verfolgen für „LoungeFM“ eine österreichweite Multiplattformstrategie. So ist „LoungeFM“ neben der Verbreitung über UKW auch über Streaming als digitales Radio empfangbar und wird österreichweit in Kabelnetzen, unter anderem etwa in Graz, über UPC in Wien, Wiener Neustadt, Innsbruck und Klagenfurt, sowie in ganz Niederösterreich über das Kabelnetz von KabelPlus (vormals: Kabelsignal) verbreitet. Zusätzlich ist LoungeFM auch in Graz über das Kabelnetz von A1 (zuvor aonTV) empfangbar.

Die Zielgruppe des Programms „LoungeFM“ besteht grundsätzlich aus Hörern jeder Altersgruppe, wobei sich gleichermaßen Frauen und Männer in der Zielgruppe finden. „LoungeFM“ bezeichnet sich selbst als generationenübergreifendes Programm, wobei Menschen angesprochen werden sollen, die mit den bestehenden Radioprogrammen nicht zufrieden sind. Kernzielgruppe sind Hörerinnen und Hörer zwischen 20 und 55 Jahren mit tendenziell guter Ausbildung und überdurchschnittlich hoher Kaufkraft.

Das beantragte Musikformat setzt überwiegend auf entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate und einer Mischung aus Chillout- und Downtempo-Beats und Easy Listening. Die Musik liegt abseits des üblichen Mainstreams und zielt darauf ab, zuzuhören und zu relaxen. Sie soll dazu einladen, der Hektik des Alltags zu entfliehen und hat sich als eigene Musikkategorie etabliert, die Auswirkungen auf bestehende Genres hat.

Das Musikformat beinhaltet eine Vielzahl von unterschiedlichen Kategorien, darunter u. a. Chillout, Downbeat, Ambient, Smooth Jazz/ NuJazz, House/Electro Pop, New Classic, Easy Listening, Swing & Crooner sowie auch Filmmusik/Soundtracks. Neben der Einteilung in Genrekategorien werden die Titel auch – basierend auf Beat und Rhythmus – in Cluster eingeteilt, die für ihren Einsatz während einer Stunde entscheidend sind. Dabei soll konsequent der Anteil an deutschsprachigen und insbesondere an österreichischen Künstlerinnen und Künstlern hoch gehalten werden. Als Vertreter dieser Musikrichtungen werden beispielhaft genannt: Louie Austen, Bond Beach, Karl Möstl, The Mystery, MosquitoFactory, Parov Stelar, Dorfmeister vs. MDLA, Tosca, Kruder & Dorfmeister.

Der Wortanteil im Programm soll unter dem Motto „less is more“, exklusive Werbung, von Montag bis Freitag zwischen 06:00 und 18:00 Uhr bei 10 % bis 15 %, von 18:00 bis 22:00 Uhr bei 10 % und von 22:00 bis 06:00 Uhr bei 5 % liegen, am Wochenende dagegen von 06:00 bis 18:00 Uhr bei 5 % bis 10 % und von 18:00 bis 06:00 Uhr bei 5 %.

Das Wortprogramm enthält zur vollen Stunde Welt- und nationale Nachrichten, die in Kooperation mit der Redaktion von derStandard.at erstellt werden und außerdem lokale „news-to-use“ aus Graz (und Obersteiermark) zu den Themen Genuss, Events, Fashion, Design, Wellness und Society im Umfang von jeweils eineinhalb bis zweieinhalb Minuten. Hierbei liegen die Schwerpunkte im Bereich des sozialen, politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens der Steiermark mit einem besonderen Fokus auf die steirische Landeshauptstadt und die Obersteiermark. Die zur halben Stunde ausgestrahlten Beiträge werden daher abwechselnd lokale, mehrminütige Informations- und Servicesendungen mit redaktionellen Rubriken, Lifestyle-News, Lokalnachrichten, Eventkalender oder Verkehrsinfos darstellen.

In diesem Zusammenhang wird ferner ausgeführt, dass das Wortprogramm von LoungeFM gewissermaßen einen Filter gegen die Informationsflut bilden soll und daher die Beiträge intelligent vorausgewählt werden und in einer kommerziell vertretbaren Länge von nicht mehr als eineinhalb bis maximal zweieinhalb Minuten gestaltet werden. Dabei will LoungeFM für Graz und die Obersteiermark auf lokale Berichterstattung und somit engagierte Redakteure setzen, in deren Ausbildung die Wertschöpfung insbesondere in der Anfangsphase fließen soll. Wichtigstes Auswahlkriterium bei der Erstellung von lokalen Nachrichten soll sein, jenes Informationsbedürfnis der Hörer zu stillen, das nicht bereits von anderen Radioprogrammen im Sendegebiet bedient wird. Weniger also die chronikalen Schlagzeilen oder Sportinfos, sondern mehr die lokalen „news-to-use“ aus den Bereichen Lifestyle, Genuss, Design, Mode, Wellness, Gesellschaft und lokale Kulturangebote sollen den Schwerpunkt des redaktionellen Angebots bilden und somit zu einem klaren Mehrwert sowie einer klaren Unterscheidbarkeit des Programms beitragen.

Im Zeitraum zwischen 6:00 und 18:00 Uhr sollen zu jeder Stunde lokale Programmelemente im Ausmaß von mindestens rund 5 % bis 7 % der Sendezeit ausgestrahlt werden. Darüber hinaus ist geplant, von Montag bis Sonntag in der Zeit von 07:00 bis 18:00 Uhr überregionale Nachrichten zur vollen Stunde zu senden.

Bei den Weltnachrichten soll zwar die Berücksichtigung lokaler politischer Ereignisse grundsätzlich möglich sein, jedoch nur bei Großereignissen von entsprechender Bedeutung, wie etwa bei Landtags- oder Gemeinderatswahlen.

Das von der Schallwellen Lounge GmbH beabsichtigte Sendeschema stellt sich tagsüber wie folgt dar:

Morgenshow „Breakfast Lounge“ von 06:00 bis 10:00 Uhr, Samstag und Sonntag von 06:00 bis 11:00 Uhr

In dieser Sendung werden die Hörer schwerpunktmäßig mit lokalen Informationen und Services aus der Nachrichtenredaktion und mit festen Kolumnen versorgt, beispielsweise einem Event-Ticker (Veranstaltungshinweise, Wellness- & Fitnessnews), Bewusst-Leben-Tipps, der Rubrik Lounge-Couch (Tipps von Hörerinnen und Hörern für Entspannung am Arbeitsplatz), CD- und mp3-Empfehlungen sowie dem Online-Surftipp (Lounge Bookmark).

„At work“ von 10:00 bis 13:00 Uhr

Diese Sendung beinhaltet vor allem Musik für die Mittagszeit, wobei die „unentbehrlichen“ Serviceelemente (z.B. lokales Wetter) beibehalten werden. Dazu kommt der „Medien-Monitor“, ein Überblick über das Neueste aus der Medienwelt (Meinungen und Kommentare aus Feuilleton und Magazinen wie Spiegel, Zeit, Datum u.a. werden pointiert zusammengefasst).

„Chillout Café“ von 13:00 bis 17:00 Uhr

In dieser Sendung soll verstärkt Musik aus den Bereichen Smooth Jazz, Lounge und Easy Listening gespielt werden. Diese Programmschiene ist der ideale Begleiter durch den relaxten Nachmittag und für die Drive Time am Nachhauseweg. Darüber hinaus sind spezifische Tipps und Rubriken („Genuss pur“, „Wohin am Wochenende“, „Kinder in Innsbruck“ [wohl gemeint in der Obersteiermark], u.a.) zu hören.

„Relax“ von 17:00 bis 20:00 Uhr und „Late Lounge“ von 00:00 bis 06:00 Uhr

Diese Sendungen sind geprägt von einem ruhigen Musikfluss, der die Zuhörer durch den Abend und durch die Nacht trägt. Zusätzlich sollen dabei an bestimmten Abenden lokale Newcomer präsentiert werden.

Ein weiteres Highlight im Programm bildet die *Eder Matlounge* (Freitag 20:00 – 21:00 Uhr): Der österreichische Vollblut-Musiker und DJ Karl Möstl, bekannt als Produzent des erfolgreichen Duos Walkner.Möstl, erschienen auf dem Kruder & Dorfmeister-Label G-Stone, präsentiert jede Woche die neueste Musik am elektronischen Sektor.

Die Zeit von 00:00 bis 06:00 Uhr ist mit *Late Lounge* geprägt von einem ruhigen Musikfluss, der die Hörerschaft durch die Nacht trägt. Zum Lounge- und „Cooldownfeeling“ wird das Musikmanagement insbesondere auf BossaNova-, Ambient- und EasyListening-Klänge setzen.

Am Wochenende soll ein sanfter Start in den Morgen mit der richtigen Musik begleitet werden, dazu kommen Rubriken betreffend Ausflugs- und Veranstaltungstipps sowie Sport und Wellness. Die Sendeleisten „Achtziger ab Acht“, „Disco Deluxe“ und „PentHouse“ sollen Partyhungrige in den Abend bzw. in die Nacht begleiten.

Mit der *„Austrian Lounge“* am Sonntag von 20:00 bis 21:00 Uhr ist eine Sendestrecke geplant, die sich ausschließlich österreichischen Künstlerinnen und Künstlern widmet und diese präsentiert. Im Anschluss folgt von 21:00 bis 22:00 Uhr der „LoungeFM Soundtrack“, die Show mit Hits, aber auch aktueller Filmmusik aus TV und Kino. Von 22:00 Uhr bis Mitternacht folgt die „YAZZ Lounge“, in welcher vermehrt NuJazz und Ambient Musik die Hörer ruhig durch die Nacht begleitet.

Innerhalb der Unternehmensgruppe sollen bei der Programmerstellung sowie im Verkauf und im Marketing Synergien mit der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, der Livetunes Network GmbH und der Alpenfunk GmbH genutzt werden. Der Muttergesellschaft Radio LoungeFM GmbH (vormals Jupiter Medien GmbH) kommt die Rolle der Koordination zu.

Hinsichtlich des Umfangs an eigengestaltetem Programm wird sich dies (gemeint: Synergienutzung) dergestalt auswirken, dass jene lokalen Beiträge bzw. Sendeschienen, die ausschließlich für die Sendegebiete in der Steiermark von Relevanz sind, ausschließlich von der Antragstellerin selbst (und nicht von einem mit der Antragstellerin verbundenen

Unternehmen) für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet produziert werden. Hierzu zählen jedenfalls Lokalnachrichten, Veranstaltungshinweise für das beantragte Sendegebiet, lokale Event-Ticker, Verkehrs- bzw. Mobilitätsinformationen, Wetterinformationen, oder Lokaltipps.

Sofern „News-to-use“-Beiträge aus den Bereichen Lifestyle, Genuss, Design, Mode, Wellness, Reisen, Gesellschaft und Kulturangebote lediglich von lokaler Relevanz sind, werden auch diese ausschließlich für das gegenständliche Versorgungsgebiet produziert. Redaktionelle Beiträge von überregionaler Bedeutung, die auch in den Programmen der Entspannungsfunk GmbH und der Alpenfunk GmbH (vormals Entspannungsrundfunk GmbH) bzw. der Livetunes Network GmbH ausgestrahlt werden, werden im Regelfall von diesen übernommen. Das Musikprogramm der Antragstellerin wird aus Gründen der Marktforschung mit jenem der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH sowie der Alpenfunk GmbH synchron gestaltet. Zur Berücksichtigung lokaler musikalischer Highlights vor Ort (lokale Konzerte, Bandfestivals etc.) kann aus redaktionellen Gründen von der Synchronisation Abstand genommen werden.

Zudem wird ausgeführt, dass insbesondere in der Morgenschiene (06:00 bis 10:00 Uhr) sowie in der Drive-Time (16:00 bis 19:00 Uhr) moderierte Sendungen ausgestrahlt werden sollen und in der restlichen Zeit auf live zusammengesetzte Sendungen auf Basis eines automatisierten Play-Out-Systems gesetzt werde. Somit ist davon auszugehen, dass es sich bei den „live zusammengesetzten“ Sendungen um – wie zur Programmabwicklung ausgeführt wird – voraufgezeichnete und zum Teil auch unmoderierte Sendungen handelt.

Der Umfang von Sendeschienen, die von einem mit der Antragstellerin verbundenen Unternehmen übernommen werden und im Regelfall voraufgezeichnet sind, beträgt maximal 9,9 %. Dies betrifft insbesondere vorproduzierte Sendeschienen von DJs, welche in den Abendstunden ausgestrahlt werden (z.B. Eder Matlounge (Freitag 20:00 bis 21:00 Uhr), sowie die 80er Show (jeden Samstag 20:00 bis 21:00 Uhr) und Disco Deluxe (Samstag, 21:00 bis 22:00 Uhr) sowie PentHouse (Samstag 22:00 bis 02:00 Uhr).

Hinsichtlich der Programmabwicklung führt die Schallwellen Lounge GmbH ferner aus, auf den Einsatz innovativer Technologien ausgerichtet zu sein, wodurch die Organisationsstruktur schlank gehalten werden soll. Durch die moderne Studiotechnik, die bei „LoungeFM“ zum Einsatz gelangt, kann ein 24 Stunden Vollprogramm sowohl vorproduziert, als auch „live“ gestaltet werden. Hierbei soll der Unterschied zwischen Live-Betrieb und automatisierter Produktionsabwicklung, die unter Umständen auch nur um Minuten zeitversetzt sein kann, für die Hörer im Versorgungsgebiet nicht zu merken sein. Oberste Prämisse soll ein effizienter Ressourceneinsatz sein.

Die Schallwellen Lounge GmbH legte der KommAustria neben Sendeuhren auch ein Redaktionsstatut vor.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Als Geschäftsführer der Schallwellen Lounge GmbH fungiert Mag. Florian Novak. Neben dem Studium der Rechtswissenschaften absolvierte er Ausbildungen als Print- und Hörfunkjournalist und war für diverse österreichische Tageszeitungen journalistisch tätig. 1997 gründete er gemeinsam mit lokalen und internationalen Partnern Radio Energy Wien. Mag. Florian Novak ist zudem geschäftsführender Gesellschafter der Radio LoungeFM GmbH, der Livetunes Network GmbH, der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH und der Alpenfunk GmbH (zur Tätigkeit dieser Gesellschaften als Hörfunkveranstalterinnen siehe bereits oben).

Christian Lengauer verantwortet bei LoungeFM den Bereich Vermarktung und Vertrieb. Er ist Absolvent des Medien MBA Lehrgangs der Steinbeis School of Management + Innovation, einer staatlich anerkannten privaten Hochschule in Berlin. Er verfügt über viele Jahre beruflicher Erfahrung im Medienbereich, beginnend mit der Gründung des Jugendmagazins PEN, seiner Tätigkeit als Geschäftsführer der Radios Welle1 und 92.6 - Das Cityradio in Linz und bis hin zur Funktion des Herausgebers des Weekend Magazins.

Als Programmdirektor fungiert Markus Langemann, welcher seinerseits über vielfältige Erfahrungen im Medienbereich verfügt, sowohl als Programmacher wie auch als Unternehmer. Nach seinem Studium war er Redakteur, Moderator und Produzent bei zahlreichen TV- und Radio-Stationen wie Radio Gong, Eureka TV (dem Vorgänger von Pro7) und Sat.1. 1999 wurde er Vorstand der von ihm gegründeten RELAX MEDIA AG und ein Jahr später geschäftsführender Gesellschafter der F.A.Z Business Radio GmbH (München). 2002 übernahm er die Geschäftsführung und Programmdirektion der Klassik Radio GmbH & Co. KG. Von 2004 bis Ende Oktober 2010 bekleidete er die Funktion des Geschäftsführers in der DELUXE TELEVISION GmbH. Seit Juni 2011 moderiert Markus Langemann von Montag bis Donnerstag die als Talk-Radio-Format gestaltete Abendschiene von Antenne Bayern.

Als Station Voice von LoungeFM fungiert Irina von Bentheim, die auch als Synchronsprecherin tätig ist. Ferner ist sie an diversen Hörbuchprojekten beteiligt. Sie sammelte Erfahrungen als Kameraassistentin, Tonfrau und Reporterin beim Fernsehen, sowie als Moderatorin und Redakteurin beim Radio. Hierbei machte sie auch Reportagen und Talksendungen. Als Schauspielerin tourt sie seit einigen Jahren mit musikalischen Lesungen und tritt auch als Autorin für Bühnen, Radiosendungen oder Zeitungen in Erscheinung.

Ebenfalls als Station Voice sowie in der Musikplanung ist Markus Kästle tätig. Er verantwortet auch das On-air-Design des Senders. Neben der Mitarbeit bei einem Jugendlradio sammelte er professionelle Radioerfahrung als Radiomoderator, Musikchef und On-Air-Designer bei deutschen Radiosendern (u.a. „Radio Gong 96,3 MHz“ und „Star FM“). Darüber hinaus arbeitet er als freier Sprecher und Produzent für zahlreiche namhafte Unternehmen (z.B. FAZ, Deutsche Telekom, BMW u.a.).

Chefredakteur ist Michael Lachsteiner, der zudem die Kooperationen des Senders betreut und den Social Media Auftritt von LoungeFM verantwortet. Er sammelte erste medienrelevante Berufserfahrungen als Sales Marketing Manager bei EMI Austria und hat seither viele verschiedene Funktionen im Musikbusiness, etwa in den Bereichen Marketing und Redaktion für zahlreiche Unternehmen ausgeübt. Als Redakteur war er unter anderem für Jazzzeit, DE:BUG und The Gap tätig.

Im Bereich „Disposition und Officemanagement“ ist Agata Reclik für die Antragstellerin tätig. Sie ist Studentin der Theater-, Film- und Medienwissenschaften an der Universität Wien. Seit etwa zwei Jahren ist sie für die Antragstellerin im Bereich der Werbedisposition und Sekretariat für LoungeFM tätig.

Für den Bereich Technik zeichnet Markus Troissner verantwortlich. Hierbei betreut er die IT-Struktur, die Playout-Server sowie die Sendetechnik. Der Software-Entwickler und Absolvent der HTBLVA Spengergasse – BRP Informatik studiert nebenbei Physik an der Universität Wien.

Die Antragstellerin legte zur Veranschaulichung der Struktur bzw. Organisation ihres Radiobetriebs ein Organigramm sowie eine Darstellung der bei den Unternehmen der LoungeFM-Gruppe beschäftigten Mitarbeiter vor, aus welcher der prozentuelle Anteil der

Tätigkeit der jeweiligen Mitarbeiter für die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, die Alpenfunk GmbH, die Schallwellen Lounge GmbH sowie die Livetunes Network GmbH hervorgehen soll. Ähnliche prozentuelle Aufschlüsselungen legte die Schallwellen Lounge GmbH auch in anderen Verfahren vor, etwa in jenem zur Erlangung der einer Zulassung im Versorgungsgebiet „GRAZ 8 (Eisenberg - Grambach) 89,6 MHz“. Zwar enthält die Darstellung auch Angaben dazu, ob ein bestimmter Mitarbeiter voll-, teilzeit- oder geringfügig beschäftigt ist oder ob dieser allenfalls freier Mitarbeiter ist, der genaue Beschäftigungsumfang ist jedoch in dieser Darstellung nicht ersichtlich. Es kann daher nicht gänzlich nachvollzogen werden, in welchem zeitlichen Umfang ein konkreter Mitarbeiter für welche Hörfunkzulassung tätig ist.

Die Positionen Geschäftsführung, Programmdirektion und Chefredaktion werden bei der Antragstellerin für das gegenständliche Versorgungsgebiet von denselben Personen bekleidet, die diese Funktion auch für die von den Schwestergesellschaften, der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH und der Alpenfunk GmbH gestalteten Radioprogramme innehaben.

Ebenso sollen die Mitarbeiter in den Bereichen On Air, Online & Presse, Marketing, Technik, Dispo und Backoffice auf Livetunes Network GmbH, Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, Alpenfunk GmbH und die Schallwellen GmbH nach dem sich hieraus ergebenden Ressourcen- bzw. Kostenschlüssel anteilmäßig auf die Livetunes Network GmbH, die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, die Alpenfunk GmbH sowie – im Fall der Erteilung der Zulassung – die Schallwellen Lounge GmbH aufgeteilt werden.

Die Antragstellerin nimmt in Aussicht, ein Studio in Graz zu betreiben, dessen Versorgungsgebiet – wie weiter unten zum technischen Konzept noch näher ausgeführt wird – allerdings vom verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet „Obersteiermark“ völlig entkoppelt ist. Augenscheinlich ist auch lediglich für das mit Bescheid der KommAustria vom 09.04.2014, KOA 1.475/14-001, mittlerweile rechtskräftig zugeordnete Versorgungsgebiet „Graz 89,6“ die Anstellung eines eigenen Vertriebsmitarbeiters und eines Redaktionsmitglieds vor Ort vorgesehen; hinsichtlich des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiets „Obersteiermark“ lässt die Antragstellerin gänzlich offen, ob die Beschäftigung lokaler Mitarbeiter vorgesehen ist bzw. schließen die finanziellen Planungen (siehe dazu im Folgenden) solches aus.

Somit ist vorerst davon auszugehen, dass allfällige lokale Beiträge und Nachrichten für das Versorgungsgebiet „Obersteiermark“ von jenen Mitarbeitern gestaltet werden müssen, die bereits „anteilig“ für die Schwestergesellschaften der Antragstellerin in anderen Versorgungsgebieten bzw. für die Antragstellerin in ihren bestehenden Versorgungsgebieten „Innsbruck und Teile des Inntals“ sowie „Graz 89,6 MHz“ tätig sind.

Finanzielle Voraussetzungen

Hinsichtlich der zu erwartenden Ausgaben erklärt die Antragstellerin eingangs, dass ein eigenständiges Programm für die Region Obersteiermark unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht darstellbar sei und beschränkt die folgende Darstellung der für die Veranstaltung ihres Hörfunkprogramms im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet entstehenden Kosten auf die aus der technischen Übertragung entstehenden Ausgaben. Hierbei werden jedoch die für das beantragte Versorgungsgebiet „Obersteiermark“ zumindest anteilig anfallenden Personalkosten – welche an anderer Stelle des Antrags dargestellt wurden – völlig ausgespart. Zudem führt die LoungeFM in Zusammenhang mit Darstellung ihres Programms für die Obersteiermark – freilich auch unter Einbeziehung des Versorgungsgebietes Graz – aus, dass sie besonders auf lokale Berichterstattung in der

Obersteiermark setze und dazu auch auf engagierte Redakteure zurückgreifen wolle, in deren Ausbildung sie investieren werde.

LoungeFM veranschlagt für den Standort Eisenerz EUR 848,-, für den Standort Kapfenberg EUR 1.118,-, für den Standort Leoben EUR 1.134,-, für den Standort Schoberpass EUR 826,- und für den Standort Traboch EUR 956,-, jeweils exklusive MwSt., in Summe somit EURO 4.882,- monatlich.

Unter Zugrundelegung einer angestrebten technischen Reichweite von knapp mehr als 100.000 Einwohnern geht die Antragstellerin ferner davon aus, dass die zu erwartenden Mehrerlöse aus der lokalen Eigenvermarktung sowie der reichweitenbedingten Erlöserhöhung der RMS Vermarktung den zusätzlichen monatlichen Aufwand von EUR 4.882,- übertreffen werden. Hierbei lässt die Antragstellerin jedoch auch offen, von welchen konkreten Erlöserwartungen sie im Versorgungsgebiet „Obersteiermark“ ausgeht.

Schließlich wird ausgeführt, dass der veranschlagte zusätzliche Kapitalbedarf bis zur Refinanzierung durch Mehrerlöse aus dem Sendegebiet EUR 30.000,- betragen dürfte und dieser maximal für ein halbes Jahr aus dem operativen Cash-Flow der Antragstellerin vorfinanziert oder gegebenenfalls von der Gesellschafterin in Form eines Darlehens zur Verfügung gestellt werden soll.

Weitere Ausführungen werden nicht gemacht, weshalb davon auszugehen ist, dass keine zusätzlichen Ressourcen für lokale redaktionelle Mitarbeiter im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet aufgebracht werden sollen. Aus diesem Grund bleibt auch die Darstellung der für die Obersteiermark geplanten lokalen Berichterstattung der LoungeFM zweifelhaft.

Technisches Konzept

Das von der Lounge FM vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar. Das beantragte Versorgungsgebiet „Obersteiermark“ ist sowohl von den bestehenden terrestrischen Versorgungsgebieten der Antragstellerin („Innsbruck und Teile des Inntals“, „Graz 89,6 MHz“) als auch den bestehenden Versorgungsgebieten der Spannungsfunk Gesellschaft mbH („Oberösterreich Mitte“, „Klagenfurt 93,4MHz“) und der Alpenfunk GmbH („Stadt Salzburg 106,6 MHz und 95,2 MHz“) vollständig entkoppelt.

2.4. Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung

Die Steiermärkische Landesregierung hat sich in ihrer am 24.04.2014 beschlossenen Stellungnahme für die Erteilung einer Zulassung an die Schallwellen Lounge GmbH ausgesprochen und ausgeführt, dass diese durch ihre Spezialisierung auf eine klar definierte Zielgruppe die Angebotsbreite im Versorgungsgebiet erhöhen und damit eine Zielgruppe bedienen könne, die sich bislang in den bestehenden Angeboten nur sehr punktuell wiederfände. Insbesondere das geplante Musikformat würde Musikrichtungen umfassen, die in anderen Radios bestenfalls einen Nischenplatz erhielten.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen sich auf die eingebrachten Anträge und die zitierten Akten der KommAustria und des BKS. Die Feststellungen zu den Beteiligungsverhältnissen der Antenne Österreich und der Lounge FM beruhen auf den vorgelegten Firmenbuchauszügen

sowie den ergänzenden Angaben der Lounge FM hinsichtlich der Radio LoungeFM GmbH und schließlich dem offenen Firmenbuch. Die Feststellungen zu den Vereinsstrukturen und den Mitgliedern des Vereins Radio Maria Österreich beruhen auf dem vorgelegten Vereinsregisterauszug.

Die Feststellungen zu den Anträgen der Antenne Österreich und des Vereins Radio Maria Österreich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „BRUCK MUR 1 (Mugel) 89,6 MHz“ bzw. dem hierzu ergangenen Zulassungsbescheid der KommAustria vom heutigen Tage (vgl. KOA 1.460/14-012), sowie zum Antrag der Antenne Österreich auf Erteilung einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ und dem hierzu ergangenen Zulassungsbescheid der KommAustria vom 09.05.2014 (vgl. KOA 1.466/14-002), beruhen auf den zitierten Verfahrensakten der KommAustria.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der für das gegenständliche Versorgungsgebiet beantragten technischen Konzepte, zur technischen Reichweite des Versorgungsgebietes „Obersteiermark“ sowie zu den im versorgten Gebiet empfangbaren Hörfunkprogrammen beruhen auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen Ing. Albert Kain vom 09.04.2014, dessen Ergebnisse im Übrigen von keiner Partei bestritten wurden.

Die Feststellung, wonach das gegenständliche Versorgungsgebiet von den bestehenden Versorgungsgebieten des Vereins Radio Maria Österreich, der Antenne Österreich und der mit dieser verbundenen Unternehmen sowie jener der LoungeFM-Gruppe vollständig entkoppelt ist, beruht auf dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen vom 09.04.2014. Auch die Feststellung, dass das der Antenne Österreich mit Bescheid der KommAustria vom 09.05.2014, KOA 1.466/14-002, zugeordnete Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ nur lückenhaft an das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet anschließt, beruht auf den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des technischen Amtssachverständigen in dessen Gutachten vom 09.04.2014.

Die Feststellungen zum Ausmaß der Doppelversorgung zwischen dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet „Obersteiermark“ und dem seitens der Antenne Österreich und dem Verein Radio Maria Österreich auch beantragten Versorgungsgebiet „BRUCK MUR 1 (Mugel) 89,6 MHz“ beruhen ebenfalls auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen vom 09.04.2014, welches insoweit auch unwidersprochen blieb, sowie dem hierzu ergangenen Zulassungsbescheid der KommAustria vom heutigen Tage (vgl. KOA 1.460/14-012).

Die Feststellungen zu den seitens der Antragsteller im gegenständlichen Versorgungsgebiet geplanten Programmen, den finanziellen und organisatorischen bzw. auch fachlichen Vorkehrungen sowie der jeweils geplanten Art der Nutzung von Synergien mit bestehenden Versorgungsgebieten beruhen auf den in den schriftlichen Anträgen gemachten Angaben.

Dementsprechend gründet auch die Feststellung, dass die LoungeFM keine zusätzlichen Ressourcen, etwa in personeller Hinsicht für das Versorgungsgebiet Obersteiermark aufwenden, sondern ihre Ausgaben in erster Linie auf die technischen Verbreitungskosten beschränken wird, auf ihren diesbezüglichen Ausführungen zu den finanziellen bzw. organisatorischen Voraussetzungen. In diesem Zusammenhang war auch festzuhalten, dass sich die Planungen der LoungeFM in programmlicher Hinsicht – insbesondere die Darstellung der lokalen Berichterstattung für die Obersteiermark – offenbar in einem Spannungsverhältnis mit den veranschlagten Kosten im Rahmen der finanziellen Planungen

befinden. Mit anderen Worten bestehen Zweifel am Konzept der LoungeFM hinsichtlich ihrer Programmplanung für die Obersteiermark, als die Antragstellerin an anderer Stelle ihres Antrags zur Finanzplanung erklärt, dass ein eigenständiges Programm für die Region Obersteiermark unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht darstellbar sei und sich daher auf die Darstellung der Kosten der technischen Verbreitung beschränkt.

Die weitere Feststellung, wonach die von der LoungeFM als „live zusammengesetzte Sendungen“ als voraufgezeichnete und (zum Teil) unmoderierte Sendungen zu betrachten sind, beruht auf den entsprechenden Ausführungen der Antragstellerin zur Programmabwicklung. Die Antragstellerin erklärte in diesem Zusammenhang, vor allem die Morgenschiene und die Drive Time moderieren zu wollen und die restliche Sendezeit mittels eines automatisierten Play-Out-Systems zu gestalten.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

4.2. Ausschreibung und Rechtzeitigkeit der Anträge

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung vom 10.12.2013 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in den österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G das durch die Übertragungskapazitäten „EISENERZ 1 (Polster) 99,7 MHz“, „KAPFENBERG 3 (Burg Oberkapfenberg) 90,7 MHz“, „LEOBEN 2 (Galgenberg) 102,6 MHz“, „SCHOBERPASS (GH Jodl am Berg) 101,2 MHz“ und „TRABOCH (Schafberg) 104,1 MHz“ gebildete Versorgungsgebiet „Obersteiermark“ zur Veranstaltung von Hörfunk in dem ausgeschriebenen Versorgungsgebiet unter der Geschäftszahl KOA 1.473/13-004 ausgeschrieben.

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR G hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 13.02.2014 um 13:00 Uhr. Die Anträge des Vereins Radio Maria Österreich, der Antenne Österreich und der LoungeFM langten innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

Im vorliegenden Fall richten sich sämtliche Anträge auf die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten.

4.3. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G

4.3.1. Allgemeines

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G jedenfalls zu enthalten:

1. *bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;*
2. *Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;*
3. *eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:*
 - a) *im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk: eine Darstellung der für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik;*
 - b) *[...]*

Zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 haben Antragsteller gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G ferner glaubhaft zu machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllen und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des von den Zulassungswerbern in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

4.3.2. Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und Z 3 lit. a PrR-G

Alle Antragsteller haben die nach Abs. 2 Z 1 geforderten Unterlagen (Gesellschaftsvertrag, Satzung oder Statuten) sowie die nach Z 3 lit. a geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten vorgelegt. Daher hat die KommAustria in der Folge zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G (§ 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G) vorliegen.

4.3.3. Voraussetzungen gemäß den §§ 7 und 8 PrR-G

Die §§ 7 und 8 PrR-G lauten:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile

einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

Der Verein Radio Maria Österreich hat seinen Sitz in Wien. Alle Mitglieder des Vereins sind entweder österreichische (bzw. deutsche oder italienische) Staatsbürger.

Die Antenne Österreich ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz im Inland. Ihre unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer sind entweder juristische Personen mit Sitz in Österreich oder natürliche Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft. Die Antragstellerin ist nicht als Aktiengesellschaft organisiert.

Die LoungeFM ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz im Inland. Ihre unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer sind entweder juristische Personen mit Sitz in Österreich oder natürliche Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft.

Ferner bestehen weder beim Verein Radio Maria Österreich, noch bei der Antenne Österreich oder bei der LoungeFM Treuhandverhältnisse. Die Voraussetzungen nach § 7 PrR-G sind daher im vorliegenden Fall gegeben. Bei den Antragstellern liegt auch kein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor.

4.3.4. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

§ 9 PrR-G lautet:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden

analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,
2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und
3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fernsehprogramme, die über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Die dem Verein Radio Maria Österreich bereits zugeordneten bzw. die bestehenden Versorgungsgebiete sind aufgrund der geographischen Entfernung vom beantragten Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt. Der Verein Radio Maria Österreich ist darüber hinaus an keinem bestehenden Hörfunkveranstalter beteiligt und es befinden sich unter den Vereinsmitgliedern keine Medieninhaber im Sinne des § 9 Abs. 5 PrR-G. Somit liegt beim Verein Radio Maria Österreich kein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 PrR-G vor.

Im Hinblick auf den Antrag des Vereins Radio Maria Österreich auf Erteilung einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „BRUCK MUR 1 (Mugel) 89,6 MHz“ ergaben die Feststellungen, dass dieses sich mit dem hier gegenständlichen Versorgungsgebiet „Obersteiermark“ großflächig überschneiden würde. Der Verein Radio Maria Österreich erklärte allerdings, den hier gegenständlichen Antrag im Falle einer Zulassungserteilung in Bruck an der Mur zurückziehen zu wollen. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Übertragungskapazität „BRUCK MUR 1 (Mugel) 89,6 MHz“ mit Bescheid der KommAustria vom heutigen Tag (vgl. KOA 1.460/14-012) der Soundportal Graz GmbH zugeordnet wurde; somit sind vor dem Hintergrund des § 9 PrR-G keine unzulässigen Konstellationen gegeben.

Die Feststellungen ergaben schließlich, dass auch zwischen den bestehenden Versorgungsgebieten der Antenne Österreich bzw. der mit dieser verbundenen Antenne Oberösterreich GmbH und dem hier gegenständlichen Versorgungsgebiet aufgrund der

geographischen Entfernung keine Überschneidungen entstünden. Ferner kommt es bei Zuordnung des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebietes an die Antenne Österreich lediglich zu einem lückenhaften Anschluss zu dem der Antenne Österreich mit Bescheid der KommAustria vom 09.05.2014, KOA 1.466/14-002, zugeordneten Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“.

Im Hinblick auf den Antrag der Antenne Österreich auf Erteilung einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „BRUCK MUR 1 (Mugel) 89,6 MHz“ ergaben die Feststellungen ebenfalls, dass dieses sich mit dem hier gegenständlichen Versorgungsgebiet „Obersteiermark“ großflächig überschneiden würde. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls festzuhalten, dass die Übertragungskapazität „BRUCK MUR 1 (Mugel) 89,6 MHz“ mit Bescheid der KommAustria vom heutigen Tag (vgl. KOA 1.460/14-012) der Soundportal Graz GmbH zugeordnet wurde, sodass keine Konflikte im Verhältnis zu § 9 PrR-G entstehen.

Unter Einrechnung aller in den Versorgungsgebieten des Medienverbundes der Antenne Österreich technisch erreichbaren Einwohner, würden im Fall einer Zuordnung des gegenständlichen Versorgungsgebietes an die Antenne Österreich die Grenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G bei weitem nicht erreicht. Eine Konstellation gemäß § 9 Abs. 3 PrR-G iVm § 9 Abs. 4 PrR-G liegt ebenso wenig vor. Insgesamt ist im Hinblick auf den Antrag der Antenne Österreich kein gemäß § 9 PrR-G unzulässiger Sachverhalt gegeben.

Die bestehenden Versorgungsgebiete der LoungeFM (einerseits „Innsbruck und Teile des Inntals“ und andererseits „Graz 89,6 MHz“) sind aufgrund der geographischen Entfernung zum beantragten Versorgungsgebiet von diesem vollständig entkoppelt.

Unter Einrechnung aller in den Versorgungsgebieten des Medienverbundes der Radio LoungeFM GmbH (Muttergesellschaft der Antragstellerin und ihre Schwestergesellschaften) technisch erreichbaren Einwohner, würden im Fall einer Zuordnung des gegenständlichen Versorgungsgebietes an die LoungeFM die Grenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G bei weitem nicht erreicht. Eine Konstellation gemäß § 9 Abs. 3 PrR-G iVm § 9 Abs. 4 PrR-G ist aufgrund der geographischen Entfernungen zwischen den zurechenbaren Versorgungsgebieten nicht gegeben. Insgesamt liegt daher auch im Hinblick auf den Antrag der LoungeFM kein gemäß § 9 PrR-G unzulässiger Sachverhalt vor.

4.4. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrenrecht⁹, Rz 315*) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern (vgl. hierzu auch *Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze³, S. 598*). Insoweit trifft den

Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 30.06.2011, ZI. 2011/03/0039; VwGH 16.12.2008, ZI. 2008/11/0170; VwGH 15.09.2006, ZI. 2005/04/0120).

Bei der von der Behörde vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung aufgrund der Vorbringen der Antragsteller ist jedoch zu berücksichtigen, dass es Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung eben noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu erbringen, so dass – auch im Lichte des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung – an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist.

Die an dieser Stelle von der Behörde vorzunehmende Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung aufgrund der Vorbringen der Antragsteller hindert nicht daran, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G einzubeziehen (vgl. VwGH 28.07.2004, ZI. 2002/04/0158; VwGH 15.09.2006, ZI. 2005/04/0246).

Sowohl der Verein Radio Maria Österreich als auch die Antenne Österreich und die LoungeFM haben im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf ihre bestehenden Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk und auf die bestehenden Erfahrungen aus ihren bisherigen Tätigkeiten verwiesen bzw. führen jeweils Personen an, die an den bestehenden Radios mitwirken.

Auch wenn im Zuge der Erteilung der bestehenden Zulassungen das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies aber auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist. Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung eines (allenfalls auch weiteren) Hörfunkprogramms vorliegen.

Mit seinem hauptamtlichen Team, das bereits mehrere Hörfunkzulassungen in verschiedenen Versorgungsgebieten betreibt, kann der Verein Radio Maria Österreich mittlerweile auf eine langjährige Erfahrung in der Hörfunkveranstaltung und in der Unternehmensorganisation verweisen. Das Programm „Radio Maria“ soll auch im beantragten Versorgungsgebiet „Obersteiermark“ nach dem Vorbild anderer Versorgungsgebiete des Vereins Radio Maria Österreich ausgestrahlt werden. Für das gegenständliche Versorgungsgebiet sind zwei mobile Studios geplant, die unter der Koordinationsleitung eines geringfügig beschäftigten hauptamtlichen Mitarbeiters hauptsächlich von ehrenamtlichen Mitarbeitern betreut werden sollen. Ausgehend von diesen Angaben erscheint es angesichts der bisherigen Entwicklung von Radio Maria jedenfalls wahrscheinlich, dass der Verein Radio Maria Österreich in der Lage ist, auch im gegenständlichen Versorgungsgebiet einen Sendebetrieb aufzubauen, zumal im Wesentlichen die Ausstrahlung des auch für die übrigen Versorgungsgebiete produzierten

Programms, ergänzt um Inhalte aus dem gegenständlichen Versorgungsgebiet, geplant ist. In fachlicher und organisatorischer Hinsicht konnte das Konzept des Vereins Radio Maria Österreich somit überzeugen.

Im Hinblick auf die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen ist in Bezug auf den Antrag des Vereins Radio Maria Österreich in Erwägung zu ziehen, dass die wirtschaftliche Basis für einen kontinuierlichen Hörfunkbetrieb für die Dauer der Zulassung vor allem durch die hohe Zahl ehrenamtlicher Mitarbeiter gewährleistet ist, durch die die Kosten für die Programmerstellung äußerst niedrig gehalten werden können. Die Einnahmenplanung des Vereins Radio Maria Österreich, die auf gemittelten Erfahrungswerten der Antragstellerin basiert, erfolgt unter Heranziehung erhobener Hörgewohnheiten und Tagesreichweiten sowie des existierenden Spendenaufkommens. Somit erscheint die Annahme, dass etwa 10 % der Hörer potentielle Spender sind und pro Kopf im Schnitt EUR 190,- gespendet werden, nachvollziehbar und auch die dargestellte Spendenentwicklung plausibel. Der Antragsteller nimmt zur Einnahmenplanung eine technische Reichweite von 105.000 Einwohnern an und legt dem weiters eine Tagesreichweite von 2,5 % zugrunde, die sich in den Folgejahren auf bis zu 4,8 % steigern soll. Daraus ermittelt er Spenden für das erste Geschäftsjahr in Höhe von EUR 119.875,-, wovon allerdings rund EUR 70.000,- auf eine Fundraising-Aktion vor Aufnahme des Sendetriebs entfallen sollen. Die weitere Spendenentwicklung sieht Einnahmen im vierten Jahr in Höhe von EUR 95.760,- vor. Die veranschlagten Kosten für die Miete der fünf Sendeanlagen (EUR 70.000 pro Jahr), die Personalkosten, Urheberrechte und dergleichen bewegen sich demgegenüber in Summe bei rund EUR 102.900,- im Startjahr und pendeln sich im vierten Jahr bei rund EUR 82.400,- ein; auch diese Zahlen sind in sich schlüssig und nachvollziehbar. Die Glaubhaftmachung der finanziellen Eignung im beantragten Versorgungsgebiet kann somit insgesamt als gelungen betrachtet werden.

Die Antenne Österreich verweist hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen insbesondere darauf, dass das bestehende Führungsteam der Antenne Österreich den Aufbau des Sendetriebs im gegenständlichen Versorgungsgebiet übernehmen und ein lokales Team einschulen wird. Das lokale Team vor Ort soll aus insgesamt acht Personen (darunter einem Studioleiter) bestehen, wobei fünf fix angestellte Mitarbeiter und drei freie Mitarbeiter für Programm und Vertrieb beschäftigt werden sollen. Hierbei soll das lokale Redaktionsteam aus zwei fixen und einem freien Redakteur sowie einem fixen und einem freien Moderator bestehen. Die Bereiche Finanzen, Personal, Rechnungswesen, Marketing und Administration sollen weiterhin zentral von Wien aus gesteuert werden, um Synergieeffekte zu gewinnen. Insoweit sollen in den Bereichen, die nicht unmittelbar mit der Programmgestaltung und dem damit verbundenen Lokalbezug zusammenhängen, Synergiemöglichkeiten der Antenne Österreich genutzt werden.

In programmlicher Hinsicht will die Antenne Österreich nur insofern Synergieeffekte mit anderen Versorgungsgebieten nutzen, als die Erstellung der täglichen Playlists – auch für das hier beantragte, im Vergleich zu den bestehenden Antenne-Versorgungsgebieten jüngere bzw. modernere „AC“-Format – durch den Musikchef erfolgen soll. Darüber hinaus wird das Führungsteam auch für das gegenständliche Versorgungsgebiet koordinierend tätig sein.

Insgesamt erscheint es aufgrund der langjährigen Tätigkeit der Antenne Österreich als Hörfunkveranstalterin in diversen Versorgungsgebieten plausibel, dass sie über die notwendigen Kontakte verfügt, um innerhalb kurzer Zeit ein Studio vor Ort einzurichten sowie ein lokales Team zusammenstellen und einschulen zu können. Davon ausgehend erscheint die Planung mit einem achtköpfigen Team, dem das Führungsteam der Antenne Österreich überdies beratend zur Seite stehen wird, nachvollziehbar. Im Ergebnis bestehen somit an

der fachlichen und organisatorischen Eignung der Antenne Österreich zur Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms keine Zweifel.

Im Hinblick auf die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen verweist die Antenne Österreich insbesondere auf ihre solide wirtschaftliche Situation und ihre Eigenkapitalausstattung (Stammkapital beträgt EUR 40.000,-). Anfangsverluste und notwendige Initialinvestitionen für diese neue Zulassung gedenkt sie aus ihren Gewinnen aus bestehenden Hörfunkzulassungen zu finanzieren.

Die finanziellen Planungen der Antenne Österreich beruhen einer errechneten technischen Reichweite von 105.000 Einwohnern sowie einer in der Startphase zu erzielenden Tagesreichweite von 6 % im ersten Betriebsjahr bzw. von 12 % im fünften Betriebsjahr. In diesem Zusammenhang kalkuliert die Antenne Österreich mit Erlösen in Höhe von EUR 203.050,- im ersten Jahr, die in der Folge auf bis zu EUR 398.508,- im fünften Jahr steigen sollen. Demgegenüber rechnet sie mit Personalkosten in Höhe von insgesamt EUR 133.567,- (im ersten vollen Betriebsjahr) und veranschlagt hierbei für die Gehaltszahlungen an sieben vor Ort tätige, angestellte Mitarbeiter EUR 105.608,-. Unter Hinweis auf den Umstand, dass die Verkaufsmitarbeiter und die Mitarbeiter im Bereich Disposition jeweils teilzeitbeschäftigt sein werden, hält die Antragstellerin diese Zahlen für realistisch. Der restliche Betrag entfällt auf Provisionszahlungen, Honorare und freie Mitarbeiter. Im Hinblick auf die budgetierten Personalkosten ist wohl festzuhalten, dass diese eher gering angesetzt sein dürften und mangels konkreter Angaben zum geplanten Beschäftigungsumfang der teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter auch nur eingeschränkt nachvollzogen werden können. Vor dem Hintergrund, dass hier ein gewisser Spielraum gegeben ist, erscheinen die Personalkosten jedoch nicht gänzlich unplausibel.

Zu den von der Antragstellerin veranschlagten Kosten für technische Ausstattung und Büroeinrichtung ist festzuhalten, dass die Abdeckung der kalkulierten Anfangsinvestitionen für technische Ausstattung und Büroeinrichtung in Höhe von EUR 49.400,- vor dem Hintergrund einer steuerlichen Absetzbarkeit über eine Nutzungsdauer von vier bis zehn Jahren sowie der stabilen Konsolidierung der Antragstellerin als auch unter Berücksichtigung der nicht übermäßigen Höhe, erwarten lassen, dass diese von der Antragstellerin finanziert werden können. Auch die veranschlagten Senderkosten (Sendermiete) für die fünf ausgeschriebenen Standorte zwischen EUR 64.200,- zu Beginn und EUR 69.492,- im fünften Jahr erscheinen plausibel.

Angesichts des Umstands, dass die Antenne Österreich seit Jahren in verschiedenen Regionen Österreichs Hörfunk veranstaltet, über eine offenbar stabile wirtschaftliche Ausstattung verfügt und in organisatorischer Hinsicht eine Unternehmensstruktur aufgebaut hat, die ihr die Nutzung von Synergien, insbesondere in administrativen Belangen ermöglicht, sieht die KommAustria die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen der Antragstellerin insgesamt jedoch als gelungen an.

Die LoungeFM plant in der Obersteiermark die Ausstrahlung des Programms „LoungeFM“ nach dem Vorbild des von ihr und den mit ihr verbundenen Unternehmen Entspannungsfunk GmbH und Alpenfunk GmbH in den Versorgungsgebieten „Innsbruck und Teile des Inntals“, „Oberösterreich Mitte“, „Klagenfurt 93,4 MHz“, „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ und demnächst in „Graz 89,6 MHz“ verbreiteten Hörfunkprogramms.

Wie auch für die genannten verbundenen Unternehmen der LoungeFM-Gruppe werden Mag. Florian Novak als Geschäftsführer und Markus Langemann als Programmdirektor tätig sein. Christian Lengauer soll bei LoungeFM den Bereich Vermarktung und Vertrieb (Sales) verantworten. Darüber hinaus sollen die Mitarbeiter der verschiedenen Gesellschaften der

LoungeFM-Gruppe nach einem Kostenschlüssel anteilmäßig für alle verbundenen Gesellschaften und deren Hörfunkzulassungen tätig werden. Hiervon sind vor allem auch die Tätigkeitsbereiche On Air, Online & Presse, Marketing, Technik, Dispo und Sekretariat betroffen.

Für das Versorgungsgebiet „Obersteiermark“ sind zusätzliche lokale Mitarbeiter für Redaktion und Vertrieb nicht eigens vorgesehen, zumal keine Rede hiervon im Antrag ist und sich zudem die Angaben zu den finanziellen Planungen ausschließlich auf die mit dem zusätzlichen Versorgungsgebiet entstehenden Verbreitungskosten bzw. die Senderkosten für die fünf Standorte des gegenständlichen Versorgungsgebietes beschränken. Die Antragstellerin führt daher auch wörtlich aus, dass sich „ein eigenständiges Programm für die Obersteiermark unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht darstellen“ ließe, woraus wiederum auch geschlossen werden kann, dass keine speziellen personellen bzw. redaktionellen Ressourcen für die Obersteiermark vorgesehen sind.

Berücksichtigt man, dass für die Obersteiermark die Ausstrahlung des „LoungeFM“-Programms beantragt wird, welches in weiten Bereichen identisch mit dem in der Unternehmensgruppe schon veranstalteten Programm ist, erscheint es möglich, dass die LoungeFM mit Hilfe ihrer etablierten und seit einigen Jahren im Hörfunkbereich tätigen Mitarbeiter die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für einen Hörfunkbetrieb in der Obersteiermark erbringt. Mit anderen Worten erscheint es glaubhaft, dass die LoungeFM trotz der zunehmend angespannten Ressourcensituation – es werden von einer kleinen Personengruppe immerhin bereits fünf analoge Hörfunkzulassungen in ganz Österreich betrieben – auch das gegenständliche Versorgungsgebiet mit dem bekannten „LoungeFM“-Programm noch mitversorgen wird können, zumal auch Synergien in programmlicher Hinsicht geplant sind, insbesondere dort, wo kein spezifisch regionales Interesse vorherrscht. Dies erscheint auch konsistent mit den Angaben der LoungeFM zur beabsichtigten, umfangreichen Sendungszusammenstellung mittels eines automatisierten Play-Out-Systems.

In diesem Sinne bleiben auch die Ausführungen zu den finanziellen Planungen der LoungeFM sehr knapp und berücksichtigen hauptsächlich die durch den Betrieb der fünf Sendestandorte entstehenden technischen Verbreitungskosten. Diese werden mit EUR 4.882,- monatlich und somit knapp unter EUR 60.000,- pro Jahr angesetzt, was zwar knapp kalkuliert, jedoch – nicht zuletzt im Vergleich mit den Planungen der Mitbewerber – konsistent und insgesamt nicht unplausibel erscheint. Äußerst vage und daher kaum nachvollziehbar bleiben jedoch die für das Versorgungsgebiet Obersteiermark anteilig zu leistenden personellen Aufwendungen, vor allem da der konkrete Beschäftigungsumfang der einzelnen Mitarbeiter offen bleibt, und die Aufteilung auf die einzelnen Gesellschaften keinen Aufschluss über die tatsächlichen Kosten gibt.

Hinsichtlich der Einnahmenerwartung bleiben die Ausführungen der LoungeFM ebenfalls äußerst vage und beschränken sich auf die Annahme, dass bei einer zu erwartenden technischen Reichweite von etwa 100.000 Einwohnern die Erlöse aus lokaler Eigenvermarktung und der reichweitenbedingten Erlöserhöhung der nationalen RMS-Vermarktung den zusätzlichen Aufwand übersteigen werden, ohne dass diese Annahmen konkret untermauert werden. Den zusätzlichen Kapitalbedarf von nicht näher erläuterten EUR 30.000,- bis zur Refinanzierung aus diesen Mehrerlösen plant die LoungeFM aus ihrem operativen Cash-Flow oder gegebenenfalls über ein Darlehen ihrer Gesellschafterin aufzubringen.

Vor dem Hintergrund der Programmplanung und dem Umstand, dass die wesentlichen personellen Ressourcen nur anteilige Kosten verursachen werden, kann die

Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen daher gerade noch als gelungen angesehen werden.

4.5. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

§ 16 PrR-G lautet:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Alle Antragsteller haben ein Redaktionsstatut sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

Somit erfüllen der Verein Radio Maria Österreich, die Antenne Österreich und die LoungeFM die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

4.6. Auswahlverfahren nach § 6 PrR-G

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt bietet – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts –, zulässt (siehe VfSlg. 16.625/2002 und VwGH 21.04.2004, Zl. 2002/04/0006, 0034, 0145 mwN).

§ 6 PrR-G lautet:

„Auswahlgrundsätze für analogen terrestrischen Hörfunk

§ 6. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,

1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und

2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“

4.6.1. Kriterien für die Prognoseentscheidung nach § 6 Abs. 1 Z 1 und Z 2 PrR-G

Wie schon nach der Rechtslage aufgrund des Regionalradiogesetzes (RRG) ist nach § 6 Abs. 1 PrR-G ein Kriterienraster mit Zielen und Beurteilungsvorgaben formuliert, den die Behörde im Sinn eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen hat (vgl. Erläuterungen zur RV 1134 BlgNR XVIII. GP S. 15). Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBl. I Nr. 2/1999 sowie durch die Schaffung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs. 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl. VfSlg. 16.143/2001 mwN).

Dabei ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Wertung dahingehend vornimmt, ob bestimmte Konzepte oder Formate bevorzugt zu berücksichtigen sind oder außer Betracht zu bleiben haben. Dem Gesetz ist insbesondere keine Wertung zu entnehmen, wonach nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl. dazu auch AB 1149 BlgNR XVIII. GP, S 1), vielmehr können auch freie Radios, Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vorgesehen werden. Erforderlich ist eine Gesamtabwägung unter Berücksichtigung auch der verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK, in die sowohl wirtschaftliche als auch nicht-wirtschaftliche Interessen einzufließen haben (u.a. BKS 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001; BKS 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004; BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahrens zu treffende Prognoseentscheidung, der die im Gesetz angeführten Kriterien der Entscheidung im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist“ (u.a. BKS 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003; BKS 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004; BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Der BKS betont in seiner ständigen Spruchpraxis, dass es zur Ermittlung der in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G genannten Zielbestimmungen einer Zusammenschau des – keine explizite Zielbestimmung enthaltenden – PrR-G mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK bedarf. Vor diesem Hintergrund können als Ziele des Privatradiogesetzes die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme, die Unabhängigkeit der Personen und Organe sowie die Sicherung der Kommunikationsfreiheit im Sinn des Art. 10 EMRK als Gesetzesziele angesehen werden. Auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft ist als Ziel des PrR-G anzusehen (vgl. u.a. BKS 01.07.2003, GZ 611.057/001-BKS/2003).

Die der Entscheidung zugrunde zu legenden Zielsetzungen des PrR-G werden in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die insgesamt „bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im RRG noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt im Programm ankomme, entfallen ist, es also nicht mehr allein auf die Binnenpluralität ankommt. Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Teilnehmungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen. Eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts ist die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt (VfSlg. 16.625/2002; VwGH 15.09.2004, Zl. 2002/04/0142).

Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt. Das zweite Entscheidungskriterium (§ 6 Abs. 1 Z 1 2. Satzteil iVm Z 2 PrR-G) stellt somit darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen zu erwarten ist. Daraus ist abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller unter dem Gesichtspunkt der Z 2 höher zu bewerten ist, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Programmgestaltung einsetzt. Bei der Anwendung dieses Kriteriums ist laut ständiger Spruchpraxis des BKS allerdings auch der systematische Zusammenhang mit § 9 PrR-G und der Ermächtigung zur Übernahme von Mantelprogrammen nach § 17 PrR-G zu beachten, die grundsätzlich eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern für den Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes gestatten (vgl. z.B. BKS 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001).

Zur Beurteilung der Frage, von welchem Antragsteller zu eher zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist, ist es im Hinblick auf eine verlässliche Prognose überdies zulässig, Überlegungen zur finanziellen Ausstattung in die Auswahlentscheidung einfließen zu lassen, wobei diese Überlegungen zu begründen sind (siehe VwGH 28.07.2004, Zl. 2002/04/0158).

Wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis VfSlg. 16.625/2002 festgehalten hat, ist die Auswahlentscheidung zudem auf Grundlage der §§ 5, 7, 8, 9, 16 und 17 PrR-G zu treffen.

4.6.2. Berücksichtigung der bisher ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs. 2 PrR-G

Gelangt eine bestehende Zulassung zur Neuvergabe, so ist gemäß § 6 Abs. 2 PrR-G auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu erteilende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat. Bei dieser Beurteilung ist seit der Novellierung des

Privatradiogesetzes durch BGBl. I Nr. 97/2004 insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus (gemeint: aus der bisherigen Ausübung) Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass „[die] Änderung bezweckt, der Tatsache der unbeanstandeten Ausübung des Sendebetriebs bei der Prüfung im Rahmen des von § 6 vorgegebenen Kriterienrasters stärkeres Gewicht zu verleihen“ (vgl. Erl. 430/A B1gNR, XXII. GP).

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 Abs. 2 PrR-G insofern keine Bedeutung im Auswahlverfahren zu, weil die bisherige Zulassungsinhaberin im gegenständlichen Versorgungsgebiet keinen Antrag eingebracht hat und daher keiner der Antragsteller die zu vergebende Zulassung bisher entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat. Zu berücksichtigen ist jedoch auch im gegebenen Zusammenhang, dass für die Auswahlentscheidung die Frage entscheidend sein kann, inwieweit bei einem der Antragsteller eine verlässlichere Annahme im Hinblick auf die Gewährleistung der einzelnen Kriterien gemäß § 6 PrR-G möglich ist, nicht zuletzt, weil die gegenständliche Zulassung von der bisherigen Zulassungsinhaberin zuletzt zurückgelegt worden war.

4.6.3. Auswahl zwischen Spartenprogrammen und Vollprogrammen

Unter den drei Bewerbern für die gegenständliche Zulassung stehen zwei Anträge für Vollprogramme einem Antrag für ein Spartenprogramm gegenüber. Zunächst ist daher anhand der Auswahlkriterien gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G der Frage nachzugehen, ob im vergleichenden Auswahlverfahren einem Vollprogramm oder einem Spartenprogramm der Vorzug zu geben ist.

Aus § 16 Abs. 6 PrR-G ergibt sich, dass Spartenprogramme solche Programme sind, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte beschränkt sind.

Für Spartenprogramme gilt nach § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G, dass anstelle der Beurteilung, inwieweit das Programmangebot auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nimmt, zu beurteilen ist, ob im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach dem PrR-G verbreiteten Programmen von dem geplanten Spartenprogramm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist.

Ein Spartenprogramm kann folglich unter Berücksichtigung des bestehenden Gesamtangebotes an nach dem Privatradiogesetz verbreiteten Hörfunkprogrammen im jeweiligen Versorgungsgebiet einem Vollprogramm aus Gründen der Außenpluralität vorgezogen werden, wenn es einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet leistet (zuletzt BKS 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004; BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005; vgl. hierzu bereits RV 1521 B1gNR XX.GP zu § 20 RRG). Dies aber ist in aller Regel erst der Fall, wenn eine ausreichende Durchdringung des jeweiligen Versorgungsgebietes mit Vollprogrammen gegeben ist (vgl. hierzu BKS 06.09.2005, GZ 611.153/0007-BKS/2005).

Der Verein Radio Maria Österreich bewirbt sich mit einem religiösen Spartenprogramm, dessen Inhalt – insbesondere die Wortbeiträge – in einen sehr religiösen (hier römisch-katholischen) Kontext eingebettet ist. Auch das Musikprogramm mit Instrumentalmusik, Klassik, sakraler Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Volksmusik entspricht dieser grundsätzlich religiösen Ausrichtung. Programmschwerpunkte sind neben (vorwiegend geistlichen) Informationen aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Ein erheblicher Anteil der Sendezeit wird der Übertragung liturgischer Feiern und heiliger Messen gewidmet. In den von dieser Sparte gezogenen Grenzen sollen vielfältige

Gegenwarts- und Orientierungsthemen, die unabhängig von Alter und Beruf ein Anliegen sein können, behandelt werden. Die angestrebte Hörschaft ist durch ihre römisch-katholische Glaubensausrichtung verbunden, was sich sowohl in der Musikauswahl als auch im Wortprogramm widerspiegelt. Der Bezug zum jeweiligen lokalen Versorgungsgebiet soll durch Gastreferenten aus dem Versorgungsgebiet, Reportagen und Kurzinterviews sowie Live-Übertragungen von kirchlichen Veranstaltungen (Gottesdienste) hergestellt werden. Das geplante Programm „Radio Maria“ stellt sich somit als ein religiöses Spartenprogramm dar.

Das Gesamtangebot an derzeit im gegenständlichen Versorgungsgebiet „Obersteiermark“ empfangbaren privaten Hörfunkprogrammen besteht zunächst aus dem von der Radio - TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG für das Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal (106,6 MHz)“ (mit Bescheid der KommAustria vom 09.05.2014, KOA 1.471/14-004, um das Gebiet „Ennstal 2“ erweitert) veranstalteten Programm „Radio Grün Weiß“. Hierbei handelt es sich um lokales Vollprogramm mit einem eigenproduzierten Musikformat, das Oldies, Evergreens, Schlager, Austropop und volkstümliche Musik umfasst. In den vorgesehenen Jugend-Spezialsendungen weicht das Musikformat davon etwas ab. Einen wesentlichen Bestandteil des Musikprogramms bilden zudem lokale und regionale Musikgruppen. Das Wortprogramm enthält Weltnachrichten, lokale bzw. regionale Nachrichten, Veranstaltungshinweise und Sportsendungen, weiters eine Reihe von Servicesendungen, durch die auch ein Überblick über die lokalen Bedürfnisse der Bevölkerung, der lokalen Wirtschaft, Wissenschaft und Politik an die Hörer weitergegeben wird.

Neben diesem lokalen Hörfunkprogramm sind ferner das Regionalprogramm „Antenne Steiermark“ der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG und das bundesweite Programm der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. im gegenständlichen Versorgungsgebiet zu empfangen. Beide können im Wesentlichen als Adult Contemporary-Formate bezeichnet werden, wobei ersteres sich als Regionalradio für die Steiermark versteht, während die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH ein bundesweites Hörfunkprogramm ausstrahlt. Wenn daher auch dem Programm „Antenne Steiermark“ eine Bezugnahme zum gegenständlichen Versorgungsgebiet „Obersteiermark“ nicht abgesprochen werden kann, hat dieses als Regionalprogramm dennoch das gesamte Bundesland Steiermark abzubilden.

Zusammengefasst besteht in redaktioneller Hinsicht derzeit lediglich ein in der Region verankertes bzw. spezifisch auf das gegenständliche Versorgungsgebiet Bezug nehmendes Hörfunkprogramm. Im Hinblick auf die Musikprogrammierung wird zudem ein relativ geringes Spektrum unterschiedlicher Formate – zwei Programme im Adult-Contemporary Format und ein Programm mit einem Schwerpunkt auf Oldies, Evergreens, Schlager, Austropop und volkstümliche Musik – abgedeckt.

Ogleich „Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung“ ein an sozial relevanten Themen reichhaltiges Programmangebot bereitzustellen plant, ist dieses in einen sehr religiösen Rahmen eingebunden und damit auch an einen eng gezogenen Adressatenkreis gerichtet. Damit unterscheidet sich das vom Antragsteller konzipierte Hörfunkprogramm zwar eindeutig von den meisten Vollprogrammen und leistet schon dadurch einen Beitrag zur Meinungsvielfalt, diese Unterschiedlichkeit allein ist für Spartenprogramme jedoch nicht maßgeblich. Vielmehr ist nach ständiger Rechtsprechung von Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) und des Bundeskommunikationssenats (BKS) entscheidend, ob vor dem Hintergrund des Gesamtangebotes der durch Privatradios im Versorgungsgebiet verbreiteten Programme vom Spartenprogramm ein Beitrag zur Vielfalt der verbreiteten Meinungen zu erwarten ist, der über ein allgemeines Maß hinausgehend als besonderer Beitrag zu werten ist (VwGH 21.04.2004, Zl. 2002/04/0156; BKS 25.11.2005, GZ 611.142/0001-BKS/2005). Es kann somit nicht davon gesprochen werden, dass der Beitrag zur Meinungsvielfalt durch ein

weiteres Vollprogramm hinter einen solchen Beitrag durch ein Spartenprogramm zurücktreten würde.

Ausgehend davon, dass bisher nur eine relativ kleine Auswahl an privaten kommerziellen Hörfunkprogrammen im gegenständlichen Versorgungsgebiet ausgestrahlt wird, würde demnach dem von § 6 Abs. 1 Z 1 zweiter Halbsatz PrR-G postulierten „besonderen“ Beitrag zur Außenpluralität im beantragten Versorgungsgebiet durch ein religiöses Spartenprogramm nicht entsprochen werden. Der Antrag des Vereins Radio Maria Österreich war daher gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G abzuweisen (Spruchpunkt 3.).

4.8.4. Auswahlentscheidung

Somit waren die Vollprogramme der Antenne Österreich und der LoungeFM im Auswahlverfahren gegeneinander abzuwägen.

Die Antenne Österreich bewirbt sich um das gegenständliche Versorgungsgebiet mit einem 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug und plant hierbei ein moderneres bzw. jüngeres „Adult Contemporary“-Format umzusetzen, als in ihren bestehenden Zulassungsgebieten. Als Kernzielgruppe strebt die Antenne Österreich die unter 40-Jährigen an. Das Programm soll an sich vollständig eigengestaltet werden, wobei die Überlegung im Raum steht, die überregionalen Nachrichten als Auftragsproduktion von einem Drittunternehmen für die Antenne Österreich gestalten zu lassen. Ziel ist es ferner, ein echtes Lokalradio für das Versorgungsgebiet auszustrahlen, weshalb einer der inhaltlichen Programmschwerpunkte auf ausführlichen Servicebeiträgen, insbesondere Verkehrsinformationen (z.B. mit Umfahungstipps) sowie Wetter und Veranstaltungsinformationen für das gegenständliche Versorgungsgebiet liegen soll. Der Musikanteil am Gesamtprogramm soll durchschnittlich 75 %, der Wortanteil – dieser umfasst Nachrichten, redaktionelle Beiträge, Moderation, Werbung und fixe Elemente, wie Jingles und Teaser – 25 % betragen.

Das gesamte geplante redaktionelle Programmangebot bzw. das Wortprogramm der Antragstellerin soll auf die lokalen und regionalen Interessen im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet ausgerichtet und direkt vor Ort in einem eigens für das Versorgungsgebiet eingerichteten Studio produziert werden. Der Lokalbezug soll insbesondere durch laufende regionale und lokale Nachrichten sowie Wetter- und Verkehrsinformationen zu jeder vollen Stunde, in der Prime Time halbstündlich, und regelmäßige Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet hergestellt werden. Dazu soll es in den moderierten Programmteilen Beiträge zu zielgruppenrelevanten Themen (z.B. Events, allgemeine Schul- und Ausbildungsprobleme, Berichterstattung aus der Arbeitswelt einschließlich der Aus- und Weiterbildung, Gesundheitsfragen, Kinderbetreuungsthemen) geben. In diesem Zusammenhang ist die Antenne Österreich bestrebt, Kooperationen mit öffentlichen und privaten Einrichtungen einzugehen, soweit dies unter der Aufrechterhaltung ihrer programmlichen Verantwortlichkeit möglich ist. Schließlich soll der Lokalbezug im Wortprogramm auch durch eine laufende hohe Einbindung der Hörerinnen und Hörer aus dem Versorgungsgebiet in das Programm durch O-Töne, Kommentare und Meinungen zu aktuellen Themen hergestellt werden.

Die LoungeFM beantragt ein – mit Ausnahme der nationalen und internationalen Nachrichten, die von derStandard.at geliefert werden – im Wesentlichen eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm für die Zielgruppe der urbanen 20- bis 55-Jährigen, welches unter dem Namen „LoungeFM“ unter anderem auch im Sendegebiet Graz ausgestrahlt werden soll. Das Programm soll mit einem Musikschwerpunkt auf Downbeat, Ambient, Easy

Listening, Chillout, Smooth Jazz und Vocal Jazz unterhaltend sein und dabei auf einen ruhigen Musikfluss setzen. Der beantragte Wortanteil im Programm soll unter dem Motto „less is more“, exklusive Werbung, von Montag bis Freitag zwischen 06:00 und 18:00 Uhr bei 10 % bis 15 %, von 18:00 bis 22:00 Uhr bei 10 % und von 22:00 bis 06:00 Uhr bei 5 % liegen, am Wochenende dagegen von 06:00 bis 18:00 Uhr bei 5 % bis 10 % und von 18:00 bis 06:00 Uhr bei 5 %.

Das Wortprogramm von LoungeFM soll gewissermaßen einen Filter gegen die Informationsflut bilden, weshalb die Beiträge eine Länge von nicht mehr als eineinhalb bis maximal zweieinhalb Minuten umfassen. Die LoungeFM führte zur Programmabwicklung und zur beabsichtigten Nutzung von Synergien – auch in programmlicher Hinsicht – aus, dass nur jene „News-to-use“-Beiträge aus den Bereichen Lifestyle, Genuss, Design, Mode, Wellness, Reisen, Gesellschaft und Kulturangebote ausschließlich für das gegenständliche Versorgungsgebiet produziert werden sollen, die tatsächlich von lokaler Relevanz sind. Demgegenüber sollen redaktionelle Beiträge von überregionaler Bedeutung, die auch in den Programmen der Entspannungsfunk GmbH und der Alpenfunk GmbH (vormals Entspannungsrundfunk GmbH) bzw. der Livetunes Network GmbH ausgestrahlt werden, im Regelfall von diesen übernommen werden. Hinsichtlich der geplanten lokalen Berichterstattung für die Obersteiermark waren die Ausführungen auch insofern widersprüchlich, als zwar eine solche als zentraler Bestandteil des geplanten Wortprogramms für die Obersteiermark (und Graz) angegeben, in Zusammenhang mit den finanziellen und den organisatorischen Planungen jedoch eine eigenständige Programmgestaltung für die Obersteiermark als nicht darstellbar bezeichnet wurde, weshalb auch keinerlei Aufwendungen für redaktionelle bzw. zusätzliche personelle Kapazitäten veranschlagt wurden. Soweit daher lokale „news-to-use“ als Schwerpunkt des redaktionellen Angebots dargestellt wurden, bleibt dessen Umsetzung mit Bezug zum gegenständlichen Versorgungsgebiet fraglich.

Zunächst ist im Hinblick auf die beiden zur Auswahl stehenden Musikprogramme in Erwägung zu ziehen, dass das von der LoungeFM geplante Musikformat im gegenständlichen Versorgungsgebiet bisher nicht vertreten ist. Ein Lounge-Format könnte im gegenständlichen Versorgungsgebiet daher einen Beitrag zur Programm- bzw. Meinungsvielfalt leisten, zumal dieses Musikprogramm keinem der derzeit im gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Programmformate zuordenbar ist.

In Bezug auf das von der Antenne Österreich beantragte Musikformat ist zu berücksichtigen, dass im gegenständlichen Versorgungsgebiet sowohl von der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG, als auch von der KRONEHIT Radio Betriebs GmbH, bereits Musikprogramme im AC-Format verbreitet werden. Zu würdigen ist jedoch auch, dass die Antenne Österreich ein jüngeres Segment innerhalb der AC-Formate abzudecken plant und somit auch eine jüngere Zielgruppe ansprechen möchte. Unter dem Blickwinkel der Meinungsvielfalt ist im Hinblick auf das Programm der Antenne Österreich zudem positiv zu bewerten, dass die Antragstellerin die lokale Musknachfrage durch Marktforschung unmittelbar in das Programm mit einbeziehen möchte und damit ein auf die Interessen der Zielgruppe im Versorgungsgebiet zugeschnittenes Musikprogramm plant (vgl. BKS 18.10.2007, GZ 611.0594/0001-BKS/2007). Trotz dieser Erwägungen ist vom Musikprogramm der LoungeFM im Vergleich zu dem von der Antenne Österreich beantragten Musikprogramm ein größerer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten, zumal dieses eine völlig neue Musikrichtung für das Versorgungsgebiet bereitstellen würde.

Abgesehen von den Musikformaten ist jedoch unter dem Gesichtspunkt der Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet auch das geplante Wortprogramm der beiden Zulassungswerber zu berücksichtigen, da zwar im Sinne einer Programmvelfalt dem Musikformat entsprechendes

Gewicht zukommt, es aber zur Beurteilung der Meinungsvielfalt nicht allein maßgeblich sein kann, dass ein bisher nicht im Versorgungsgebiet vertretenes Musikformat ausgestrahlt wird (ähnlich: BKS 14.10.2005, GZ 611.074/0001-BKS/2004; BKS 27.04.2009, GZ 611.171/0001-BKS/2009; BKS 2.09.2010, GZ 611.056/0003-BKS/2009 mwN).

Während die Antenne Österreich ein Studio im Versorgungsgebiet betreiben will und ein aus drei Mitarbeitern bestehendes lokales Redaktionsteam sowie zwei Moderatoren zu beschäftigen beabsichtigt, die das lokale Programm verantworten sollen, wird die LoungeFM im Wesentlichen jenes Programm ausstrahlen, das auch in Graz und Innsbruck bzw. den Versorgungsgebieten der mit ihr verbundenen Unternehmen veranstaltet wird. Wohl mögen sogenannte News-to-use“-Beiträge aus den Bereichen Lifestyle, Genuss, Design, Mode, Wellness, Reisen, Gesellschaft und Kultur im Vergleich zu klassischen Servicebeiträgen und Lokalnachrichten neuartiger bzw. anders erscheinen, die Andersartigkeit allein spricht jedoch nach Ansicht der Behörde noch nicht automatisch für einen höheren Beitrag zur Meinungsvielfalt. In diesem Sinne haben auch der VwGH und der BKS in ihrer bisherigen Spruchpraxis deutlich festgehalten, dass die Unterscheidung eines Programms von anderen noch nichts über die Bedeutung für die Vielfalt an Meinungen besagt (vgl. BKS 13.12.2012, GZ 611.097/0006-BKS/2012; VwGH 24.05.2006, ZI. 2004/04/0024, 30.6.2006, 2004/04/0070).

In diesem Sinne ist vielmehr auch zu würdigen, welchen inhaltlichen Beitrag (vgl. BKS 18.06.2007, GZ 611.176/0003-BKS/2007) ein Wortprogramm zur Vielfalt der Meinungen in einem Versorgungsgebiet leisten kann. Das beantragte Wortprogramm der Antenne Österreich soll zwar klassische Servicebeiträge (Wetter und Verkehr), sowie lokale und nationale Nachrichten beinhalten, es wird jedoch auch in Aussicht genommen, diese besonders auf die lokalen und regionalen Interessen im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet auszurichten und auch entsprechend ausführlich zu gestalten. Überdies plant die Antenne Österreich Beiträge zu zielgruppenrelevanten Themen, wie z.B. über Events, allgemeine Schul- und Ausbildungsprobleme, die Arbeitswelt einschließlich der Aus- und Weiterbildung, Gesundheitsfragen und Kinderbetreuungsthemen, zu gestalten. Mit dieser Art von Berichterstattung kann nach Auffassung der Behörde ein relevanter Mehrwert für die Meinungsbildung im Versorgungsgebiet erzielt werden, vor allem wenn dabei auch die Einbindung der Hörer beabsichtigt ist.

Zu berücksichtigen ist in diesem Kontext zudem das Ausmaß an live moderierten Sendungen im Vergleich zu unmoderierten oder schlicht voraufgezeichneten Sendungen. Die Antenne Österreich will vor allem Sendungen der Abendschiene voraufzeichnen und die Nachtsendungen mehr oder weniger unmoderiert ausstrahlen. Die LoungeFM plant ihrerseits – abgesehen von der Morgenschiene und der Drive Time, die jeweils moderiert werden sollen – einen Großteil der Sendezeit mit sogenannten „live zusammengesetzten“ Sendungen auf Basis eines automatisierten Play-Out-Systems zu bewältigen. Der durchschnittliche Wortanteil im beantragten Programm der LoungeFM dürfte auch vor diesem Hintergrund – selbst unter Hinzurechnung der im Antrag ausgeklammerten Werbesendungen und Jingles – unter jenem der Antenne Österreich liegen. Mag zwar das Ausmaß an Moderation im Wortprogramm oder generell ein höherer Wortanteil per se noch nicht zwingend auf einen höheren Beitrag eines Wortprogramms zur Meinungsvielfalt schließen lassen (vgl. in diesem Sinne BKS 31.03.2008, GZ 611.074/0005-BKS/2008), so lässt dennoch eine moderierte Sendung, wenn darin gegebenenfalls auch Hörer eingebunden werden, eher einen entsprechenden Beitrag zur Meinungsvielfalt erwarten, als eine unmoderierte Musikstrecke (vgl. dazu 25.04.2004, GZ 611.079/0001-BKS/2004). Ebensolches ist auch in Bezug auf einen höheren Wortanteil festzuhalten (vgl. BKS 14.10.2005, GZ 611.074/0001-BKS/2004; KommAustria 09.05.2014, KOA 1.471/14-004).

Unter Berücksichtigung sämtlicher vorhin erwähnter Aspekte überwiegt daher nach Ansicht der Behörde der vom redaktionellen Programm der Antenne Österreich zu erwartende Beitrag zur Meinungsvielfalt jenen des Wortprogramms von LoungeFM. Hierbei ist auch in Betracht zu ziehen, dass die von der LoungeFM für die Gestaltung des beantragten Hörfunkprogramms veranschlagten finanziellen Aufwendungen äußerst knapp ausfallen. Die LoungeFM führte zudem aus, keine zusätzlichen personellen Ressourcen für die Obersteiermark vorzusehen und die hinzukommenden Kosten primär auf die technische Verbreitung zu beschränken. Berücksichtigt man dazu die generell etwas angespannte Ressourcensituation der LoungeFM, die nur anteilig auf redaktionelle Mitarbeiter für ihr Programm zugreifen kann, so darf schon insoweit keine allzu hohe Erwartungshaltung an das – vor allem auch spezifisch für das gegenständliche Versorgungsgebiet – beantragte redaktionelle Programm von LoungeFM angesetzt werden (zur Zulässigkeit, Überlegungen zur finanziellen und organisatorischen Ausstattung in die Auswahlentscheidung einfließen zu lassen vgl. VwGH 28.07.2004, ZI. 2002/04/0158). Insgesamt scheint somit das beantragte redaktionelle Programm der Antenne Österreich einen höheren Beitrag zur Meinungsvielfalt gewährleisten zu können, als jenes der LoungeFM.

Eine Prognose unter dem Blickwinkel des geplanten Umfangs an einem eigenständigen, auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmenden Programm (insbesondere Lokalbezug gemäß § 6 Abs. 1 Z 1) sowie des Umfangs an eigengestalteten Beiträgen (§ 6 Abs. 1 Z 2) kommt zu dem gleichen Ergebnis.

Während das Programm der Antenne Österreich, jedenfalls aber die lokale Berichterstattung und Moderation, von einem vor Ort tätigen Team gestaltet, sowie die – wenn auch zentral in Wien erstellte – Musik-Playlist unter Berücksichtigung der lokalen Musikanfrage zusammengestellt werden soll, bleibt der von der LoungeFM vorgesehene Anteil an spezifisch für das Versorgungsgebiet relevanter Berichterstattung überhaupt vage. Die Ausführungen, dass jene lokalen „News-to-use“-Beiträge, die ausschließlich für die Sendegebiete in der Steiermark von Relevanz seien, von der Antragstellerin selbst und nicht von einem mit dieser verbundenen Unternehmen für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet produziert werden, können letztlich keinen Aufschluss darüber geben, in welchem Ausmaß lokale oder eigengestaltete Beiträge produziert werden sollen. Auch wenn die LoungeFM an anderer Stelle ihres Antrags davon spricht, untertags lokale Beiträge im Umfang von mindestens 5 % bis 7 % ins Programm einfließen lassen zu wollen, bleibt angesichts der bereits dargestellten organisatorischen und finanziellen Ausstattung der LoungeFM fraglich, inwieweit überhaupt auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programm in relevantem Ausmaß produziert werden könnte und woher dieses geliefert werden würde. Ungeachtet der Tatsache, dass auch ohne ein lokales, vor Ort tätiges Redaktions- und Moderationsteam, ein eigenständiges und auch auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programm veranstaltet werden könnte (vgl. hierzu BKS 23.06.2006, GZ 611.096/0001-BKS/2006; BKS 21.01.2008, GZ 611.080/0001-BKS/2007; KommAustria 02.08.2013, KOA 1.673/13-001), ist es in keiner Weise unsachlich, im Umstand, dass die Antenne Österreich ein Studio im Versorgungsgebiet mit lokalen Mitarbeitern zu errichten beabsichtigt, einen Vorteil in ihrem Konzept zu erblicken (in diesem Sinne: BKS 11.11.2013, GZ 611.154/0002-BKS/2013). Insgesamt lassen unter Berücksichtigung aller erwähnten Aspekte somit die Planungen der Antenne Österreich eine vergleichsweise verlässlichere Prognose darüber zu, ein eigenständiges, auf die Interessen des Versorgungsgebietes Obersteiermark zugeschnittenes bzw. Bedacht nehmendes Programm mit hohem Anteil an eigengestalteten Beiträgen veranstalten zu können.

In punkto eigengestaltete Beiträge ist noch zu erwähnen, dass keinem der beiden zur Auswahl stehenden Konzepte hinsichtlich der Quelle der nationalen und internationalen Nachrichten ein klarer Vorzug zu geben ist. Zwar stellt die Antenne Österreich nur die

Überlegung in den Raum, die überregionalen Nachrichten gegebenenfalls von einem Drittunternehmen produzieren zu lassen, sie bleibt hierbei jedoch äußerst vage und lässt die Entscheidung darüber letztlich offen. Somit ist hieraus kein Vorteil für die Antenne Österreich im Vergleich zum Nachrichtenkonzept der LoungeFM zu gewinnen, welche ihre überregionalen Nachrichten in Kooperation mit derStandard.at gestaltet.

Die Auswahlentscheidung der Behörde hat gemäß § 6 PrR-G grundsätzlich demjenigen Antragsteller den Vorrang einzuräumen, bei dem die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten, insbesondere unter Berücksichtigung der in Z 1 und 2 genannten Kriterien, gewährleistet erscheinen. Zielsetzungen sind etwa die Sicherstellung eines leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetriebes, aber jedenfalls auch eines Privatradiobetriebes unter Einhaltung der Bestimmungen des Privatradiogesetzes. Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen wird nach Auffassung der KommAustria den Kriterien des § 6 Abs. 1 PrR-G durch den Antrag der Antenne Österreich eher entsprochen, weshalb der Antrag der LoungeFM gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 und Z 2 PrR-G abzuweisen war (Spruchpunkt 4.).

4.7. Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 PrR-G ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, vor.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet:

„§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungserfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. BKS vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Steiermärkische Landesregierung hat sich in ihrer Stellungnahme für die Erteilung einer Zulassung an die LoungeFM ausgesprochen und diese Empfehlung im Wesentlichen dahingehend begründet, dass die LoungeFM durch ihre Spezialisierung auf eine klar definierte Zielgruppe die Angebotsbreite im Versorgungsgebiet erhöhen und damit eine Zielgruppe bedienen könne, die sich bislang in den bestehenden Angeboten nur sehr punktuell wiederfände. Insbesondere das geplante Musikformat würde Musikrichtungen umfassen, die in anderen Radios bestenfalls einen Nischenplatz erhielten.

Der Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung konnte gerade hinsichtlich des Musikformates von LoungeFM gefolgt werden. Dementsprechend wurde vor allem unter dem Blickwinkel der Meinungsvielfalt dem beabsichtigten Musikkonzept der LoungeFM die Eignung zugesprochen, eher einen Vielfaltsbeitrag im Versorgungsgebiet Obersteiermark leisten zu können, als es ein weiteres, wenn auch jüngeres AC-Format könnte. Allerdings ist im Rahmen der Auswahlentscheidung – wie oben ausgeführt wurde – auch das Wortprogramm zu berücksichtigen und zudem auch anhand der Kriterien „Lokalbezug“, „Eigenständigkeit“ und „Umfang eigengestalteter Beiträge“ eine Abwägung zu treffen, welchem Programmkonzept insgesamt der Vorzug zu geben ist.

Im Rahmen dieser gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G zu treffenden Abwägungsentscheidung konnte die Antenne Österreich eher überzeugen und ist somit die KommAustria zu dem Ergebnis gelangt, dass diese die Zielsetzungen des Privatradiogesetzes eher gewährleisten kann, als die LoungeFM.

4.8. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassung gilt zehn Jahre ab Rechtskraft des Bescheides.

4.9. Programmgestaltung, –schema und –dauer, Auflagen

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programm-schemata und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das von der Antragstellerin im Antrag sowie den Ergänzungen vorgelegte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung war. Die Festlegung im Spruch des Bescheides, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.10. Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen. Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt.

Entsprechend waren die Übertragungskapazitäten „EISENERZ 1 (Polster) 99,7 MHz“, „KAPFENBERG 3 (Burg Oberkapfenberg) 90,7 MHz“, „LEOBEN 2 (Galgenberg) 102,6 MHz“, „SCHOBERPASS (GH Jodl am Berg) 101,2 MHz“ und „TRABOCH (Schafberg) 104,1 MHz“ nach § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 zuzuordnen und nach § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 die entsprechenden Funkanlagenbewilligungen zu erteilen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegte Übertragungskapazität bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebietes ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazität, aus der sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Im vorliegenden Fall erstreckt sich das Versorgungsgebiet entlang des Murtals von St. Michael in der Obersteiermark bis Kindberg, in Richtung Norden bis nach Eisenerz, sowie entlang des Liesingtals bis nach Wald am Schoberpaß, soweit dieses Gebiet durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden kann.

4.11. Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten. Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17 ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 ff RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren,

Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 24. Juni 2014

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)



Zustellverfügung:

1. Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, z.Hd. Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, **amtssigniert per E-Mail an: office@h-i-p.at**
2. Verein „Radio Maria Österreich – der Sender mit Sendung“, z.Hd. Ing. Christian Schmid, Pottendorferstraße 21, 1120 Wien, **amtssigniert per E-Mail an: christian.schmid@radiomaria.at**
3. Schallwellen Lounge GmbH, z.Hd. Mag. Florian Novak, Gonzagagasse 19/14, 1010 Wien, **amtssigniert per E-Mail an: novak@lounge.fm**

In Kopie:

1. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro **per E-Mail**
2. Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten **per E-Mail**
3. Amt der Steiermärkischen Landesregierung **per E-Mail**
4. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.473/14-010

1	Name der Funkstelle	EISENERZ 1																																																																																																																																	
2	Standort	Polster																																																																																																																																	
3	Lizenzinhaber	Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH																																																																																																																																	
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																	
5	Sendefrequenz in MHz	99,70																																																																																																																																	
6	Programmname	Programm der Antenne "Österreich"																																																																																																																																	
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E57 42		47N31 56	WGS84																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1832																																																																																																																																	
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	12																																																																																																																																	
10	Senderausgangsleistung in dBW	12,2																																																																																																																																	
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	15,7																																																																																																																																	
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																	
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																	
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-32,0°																																																																																																																																	
15	Polarisation	V																																																																																																																																	
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 10%;">Grad</td> <td style="width: 10%;">0</td> <td style="width: 10%;">10</td> <td style="width: 10%;">20</td> <td style="width: 10%;">30</td> <td style="width: 10%;">40</td> <td style="width: 10%;">50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>3,1</td> <td>8,2</td> <td>11,7</td> <td>14,1</td> <td>15,5</td> <td>15,6</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>14,3</td> <td>12,6</td> <td>11,3</td> <td>9,9</td> <td>9,5</td> <td>9,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>9,9</td> <td>11,3</td> <td>12,6</td> <td>14,3</td> <td>15,6</td> <td>15,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>14,1</td> <td>11,7</td> <td>8,2</td> <td>3,1</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> </tr> </table>				Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	3,1	8,2	11,7	14,1	15,5	15,6	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	14,3	12,6	11,3	9,9	9,5	9,5	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	9,9	11,3	12,6	14,3	15,6	15,5	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	14,1	11,7	8,2	3,1	0,0	0,0
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0																																																																																																																													
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0																																																																																																																													
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	3,1	8,2	11,7	14,1	15,5	15,6																																																																																																																													
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	14,3	12,6	11,3	9,9	9,5	9,5																																																																																																																													
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	9,9	11,3	12,6	14,3	15,6	15,5																																																																																																																													
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	14,1	11,7	8,2	3,1	0,0	0,0																																																																																																																													
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																		
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																															
	gem. EN 62106 Annex D	A hex	9 hex	42 hex																																																																																																																															
	überregional	hex	hex	hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Sat																																																																																																																																	
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																															
22	Bemerkungen																																																																																																																																		

Beilage 2 zum Bescheid KOA 1.473/14-010

1	Name der Funkstelle	KAPFENBERG 3																																																																																																																																	
2	Standort	Burg Oberkapfenberg																																																																																																																																	
3	Lizenzinhaber	Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH																																																																																																																																	
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																	
5	Sendefrequenz in MHz	90,70																																																																																																																																	
6	Programmname	Programm der Antenne "Österreich"																																																																																																																																	
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	015E17 37		47N26 24	WGS84																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	630																																																																																																																																	
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	18																																																																																																																																	
10	Senderausgangsleistung in dBW	19,6																																																																																																																																	
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0																																																																																																																																	
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																	
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																	
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-38,0°																																																																																																																																	
15	Polarisation	V																																																																																																																																	
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 10%;">Grad</td> <td style="width: 10%;">0</td> <td style="width: 10%;">10</td> <td style="width: 10%;">20</td> <td style="width: 10%;">30</td> <td style="width: 10%;">40</td> <td style="width: 10%;">50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,8</td> <td>19,7</td> <td>19,4</td> <td>19,1</td> <td>18,5</td> <td>17,8</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>17,0</td> <td>16,1</td> <td>15,1</td> <td>14,2</td> <td>13,4</td> <td>12,7</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>12,5</td> <td>12,3</td> <td>12,3</td> <td>12,3</td> <td>12,3</td> <td>12,3</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>12,5</td> <td>12,7</td> <td>13,4</td> <td>14,2</td> <td>15,1</td> <td>16,1</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>17,0</td> <td>17,8</td> <td>18,5</td> <td>19,1</td> <td>19,4</td> <td>19,7</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,8</td> <td>19,9</td> <td>19,9</td> <td>20,0</td> <td>19,9</td> <td>19,9</td> </tr> </table>				Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	19,8	19,7	19,4	19,1	18,5	17,8	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	17,0	16,1	15,1	14,2	13,4	12,7	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	12,5	12,3	12,3	12,3	12,3	12,3	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	12,5	12,7	13,4	14,2	15,1	16,1	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	17,0	17,8	18,5	19,1	19,4	19,7	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	19,8	19,9	19,9	20,0	19,9	19,9
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	19,8	19,7	19,4	19,1	18,5	17,8																																																																																																																													
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	17,0	16,1	15,1	14,2	13,4	12,7																																																																																																																													
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	12,5	12,3	12,3	12,3	12,3	12,3																																																																																																																													
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	12,5	12,7	13,4	14,2	15,1	16,1																																																																																																																													
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	17,0	17,8	18,5	19,1	19,4	19,7																																																																																																																													
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	19,8	19,9	19,9	20,0	19,9	19,9																																																																																																																													
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																		
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																															
	lokal	A hex	9 hex	42 hex																																																																																																																															
	gem. EN 62106 Annex D	überregional	hex	hex	hex																																																																																																																														
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																	
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Sat																																																																																																																																	
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																															
22	Bemerkungen																																																																																																																																		

Beilage 3 zum Bescheid KOA 1.473/14-010

1	Name der Funkstelle	LEOBEN 2																																																																																																																																	
2	Standort	Galgenberg																																																																																																																																	
3	Lizenzinhaber	Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH																																																																																																																																	
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																	
5	Sendefrequenz in MHz	102,60																																																																																																																																	
6	Programmname	Programm der Antenne "Österreich"																																																																																																																																	
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	015E04 24	47N22 08	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	791																																																																																																																																	
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	18																																																																																																																																	
10	Senderausgangsleistung in dBW	19,3																																																																																																																																	
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0																																																																																																																																	
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																	
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																	
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																	
15	Polarisation	H																																																																																																																																	
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>12,6</td> <td>12,5</td> <td>12,8</td> <td>12,2</td> <td>15,2</td> <td>17,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>18,8</td> <td>19,7</td> <td>20,0</td> <td>19,9</td> <td>19,2</td> <td>18,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>15,7</td> <td>12,4</td> <td>6,9</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>0,0</td> <td>5,3</td> <td>11,5</td> <td>15,1</td> <td>17,6</td> <td>19,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>19,8</td> <td>20,0</td> <td>19,7</td> <td>19,0</td> <td>17,9</td> <td>15,9</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>				Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	12,6	12,5	12,8	12,2	15,2	17,6	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	18,8	19,7	20,0	19,9	19,2	18,0	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	15,7	12,4	6,9	0,0	0,0	0,0	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	0,0	5,3	11,5	15,1	17,6	19,0	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	19,8	20,0	19,7	19,0	17,9	15,9	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																													
dBW H	12,6	12,5	12,8	12,2	15,2	17,6																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																													
dBW H	18,8	19,7	20,0	19,9	19,2	18,0																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																													
dBW H	15,7	12,4	6,9	0,0	0,0	0,0																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																													
dBW H	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																													
dBW H	0,0	5,3	11,5	15,1	17,6	19,0																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																													
dBW H	19,8	20,0	19,7	19,0	17,9	15,9																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																		
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																															
		A hex	9 hex	42 hex																																																																																																																															
	gem. EN 62106 Annex D	lokal überregional	hex	hex	hex																																																																																																																														
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Sat																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																															
22	Bemerkungen																																																																																																																																		

Beilage 4 zum Bescheid KOA 1.473/14-010

1	Name der Funkstelle	SCHOBERPASS																																																																																																																																	
2	Standort	GH Jodl am Berg																																																																																																																																	
3	Lizenzinhaber	Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH																																																																																																																																	
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																	
5	Sendefrequenz in MHz	101,20																																																																																																																																	
6	Programmname	Programm der Antenne "Österreich"																																																																																																																																	
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E40 12	47N27 33	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1030																																																																																																																																	
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	14																																																																																																																																	
10	Senderausgangsleistung in dBW	16,7																																																																																																																																	
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	17,0																																																																																																																																	
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																	
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																	
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																	
15	Polarisation	H																																																																																																																																	
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>1,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>5,5</td> <td>8,8</td> <td>11,4</td> <td>14,0</td> <td>15,5</td> <td>16,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>16,9</td> <td>17,0</td> <td>16,3</td> <td>15,2</td> <td>13,0</td> <td>10,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>6,7</td> <td>0,6</td> <td>0,0</td> <td>0,6</td> <td>6,7</td> <td>10,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>13,0</td> <td>15,2</td> <td>16,3</td> <td>17,0</td> <td>16,9</td> <td>16,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>15,5</td> <td>14,0</td> <td>11,4</td> <td>8,8</td> <td>5,5</td> <td>1,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>				Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	5,5	8,8	11,4	14,0	15,5	16,5	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	16,9	17,0	16,3	15,2	13,0	10,3	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	6,7	0,6	0,0	0,6	6,7	10,3	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	13,0	15,2	16,3	17,0	16,9	16,5	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	15,5	14,0	11,4	8,8	5,5	1,0	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																													
dBW H	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																													
dBW H	5,5	8,8	11,4	14,0	15,5	16,5																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																													
dBW H	16,9	17,0	16,3	15,2	13,0	10,3																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																													
dBW H	6,7	0,6	0,0	0,6	6,7	10,3																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																													
dBW H	13,0	15,2	16,3	17,0	16,9	16,5																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																													
dBW H	15,5	14,0	11,4	8,8	5,5	1,0																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																		
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																															
		lokal	A hex	9 hex	42 hex																																																																																																																														
	gem. EN 62106 Annex D	überregional	hex	hex	hex																																																																																																																														
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																	
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Sat																																																																																																																																	
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																															
22	Bemerkungen																																																																																																																																		

Beilage 5 zum Bescheid KOA 1.473/14-010

1	Name der Funkstelle	TRABOCH																																																																																																																																	
2	Standort	Schafberg																																																																																																																																	
3	Lizenzinhaber	Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH																																																																																																																																	
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																	
5	Sendefrequenz in MHz	104,10																																																																																																																																	
6	Programmname	Programm der Antenne "Österreich"																																																																																																																																	
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E59 56		47N22 59	WGS84																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	922																																																																																																																																	
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	23																																																																																																																																	
10	Senderausgangsleistung in dBW	20,6																																																																																																																																	
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0																																																																																																																																	
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																	
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																	
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																	
15	Polarisation	H																																																																																																																																	
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 10%;">Grad</td> <td style="width: 10%;">0</td> <td style="width: 10%;">10</td> <td style="width: 10%;">20</td> <td style="width: 10%;">30</td> <td style="width: 10%;">40</td> <td style="width: 10%;">50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>17,1</td> <td>18,9</td> <td>19,8</td> <td>19,4</td> <td>19,2</td> <td>17,7</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>14,7</td> <td>9,9</td> <td>8,9</td> <td>8,5</td> <td>8,9</td> <td>13,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>16,7</td> <td>18,5</td> <td>19,5</td> <td>20,0</td> <td>19,2</td> <td>17,1</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>13,9</td> <td>9,0</td> <td>3,7</td> <td>5,4</td> <td>4,2</td> <td>8,1</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>13,4</td> <td>17,0</td> <td>18,9</td> <td>19,7</td> <td>19,7</td> <td>18,9</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>17,3</td> <td>14,5</td> <td>11,9</td> <td>12,5</td> <td>12,2</td> <td>13,7</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>				Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	17,1	18,9	19,8	19,4	19,2	17,7	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	14,7	9,9	8,9	8,5	8,9	13,5	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	16,7	18,5	19,5	20,0	19,2	17,1	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	13,9	9,0	3,7	5,4	4,2	8,1	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	13,4	17,0	18,9	19,7	19,7	18,9	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	17,3	14,5	11,9	12,5	12,2	13,7	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																													
dBW H	17,1	18,9	19,8	19,4	19,2	17,7																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																													
dBW H	14,7	9,9	8,9	8,5	8,9	13,5																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																													
dBW H	16,7	18,5	19,5	20,0	19,2	17,1																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																													
dBW H	13,9	9,0	3,7	5,4	4,2	8,1																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																													
dBW H	13,4	17,0	18,9	19,7	19,7	18,9																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																													
dBW H	17,3	14,5	11,9	12,5	12,2	13,7																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																		
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																															
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	9 hex	42 hex																																																																																																																															
		überregional hex	hex	hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Sat																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																															
22	Bemerkungen																																																																																																																																		